

# **Entwurf**

**Haushaltsplan**

für das

**Haushaltsjahr 2015**

**Einzelplan 07**

**Kultusministerium**

---

---

# Vorwort zum Einzelplan 07

## A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Schulwesen (allgemein bildende und berufsbildende Schulen),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung im Schulwesen,
- Außerschulische Berufsbildung,
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Gedenkstättenarbeit,
- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder,
- Europäische und internationale Zusammenarbeit im Schulbereich.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums bestehen folgende Dienststellen und Einrichtungen:

- 1 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) mit Sitz in Lüneburg und Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie Außenstellen,
- 1 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim sowie Außenstellen,
- 2.940 Schulen,  
darunter 7 vom Land getragene Schulen

Schulen	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Schulen insgesamt
allgemein bildende	2.802	170	2.972
berufsbildende	138	126	264
Zusammen	2.940	296	3.236

- 21 Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- 4 Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einer Außenstelle,
- 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien mit 4 Außenstellen,
- 7 Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- 2 Regionale Computer-Zentren für Lehrerfortbildung.

Der Einzelplan 07 enthält folgende Kapitel:

Kultusministerium (Kap. 07 01)	S. 10
Allgemeine Bewilligungen (Kap. 07 02)	S. 16
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - NLQ (Kap. 07 03)	S. 34
Niedersächsische Landesschulbehörde – NLSchB (Kap. 07 05)	S. 50
Schulen allgemein (Kap. 07 07)	S. 56
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (Kap. 07 08)	S. 78
Grundschulen (Kap. 07 10)	S. 82
Förderschulen (Kap. 07 11)	S. 88
Hauptschulen (Kap. 07 12)	S. 94
Realschulen (Kap. 07 13)	S. 100
Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs (Kap. 07 14)	S. 104
Oberschulen (Kap. 07 17)	S. 114
Gesamtschulen (Kap. 07 18)	S. 118
Berufsbildende Schulen (Kap. 07 20)	S. 123
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (Kap. 07 45)	S. 130
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 07 65)	S. 136
Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 07 74)	S. 138
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Kap. 07 85)	S. 150
Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich (Kap. 07 98)	S. 152

## B. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Vom 1.1.2015 an wird in Krippengruppen Finanzhilfe für eine dritte Kraft geleistet, zunächst im Umfang von 20 Wochenstunden. Ab dem 1.8.2016 steigt der Umfang um jährlich 3 Stunden. Zum 1.8.2020 wird die stundenweise Begrenzung entfallen. Darüber hinaus werden der weitere Ausbau des Betreuungsangebots für unter Dreijährige und die Verbesserung der qualitativen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen gefördert. Die entsprechenden Mittel sind im Kapitel 0774 veranschlagt.

Ab dem 1.8.2015 soll die Schulzeit bis zum Abitur wieder 13 Jahre an den Gymnasien betragen. Einbezogen werden sollen die Schuljahrgänge 5, 6, 7, und 8.

## C. Budget der Schulen

Die Aufbringung der Kosten für die Schulen durch die Schulträger und das Land sind in den §§ 112 bis 113 NSchG geregelt.

Die allgemein bildenden Schulen erhalten seit dem 1.1.2008 für die Wahrnehmung der Landesaufgaben ein Budget aus Landesmitteln zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (§ 32 Abs. 4 NSchG).

Das Budget ist im Kapitel 0710 TGr. 63 veranschlagt. Es besteht aus einem Basisbudget für alle Schulen und einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderen Aufgaben zusätzlich erhalten. Das Budget ermöglicht

- die Verwendung von Einnahmen für Ausgaben,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit und
- die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (i. H. v. 90 v. H.).

Einzelheiten zur Budgetbewirtschaftung sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0710 TGr. 63 dargestellt.

Für die 133 öffentliche berufsbildende Schulen sind die Personal- und sonstigen Mittel im Kapitel 07 20 veranschlagt. Jede berufsbildende Schule erhält einen Anteil der Personal- und sonstigen Mittel zur eigenverantwortlichen Budgetbewirtschaftung.

Bei der Bewirtschaftung des Budgets werden die Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – (OFD – LBV) unterstützt. Die NLSchB leistet bei Personal- und Stellenangelegenheiten sowie der Mittelbewirtschaftung Hilfestellung, die OFD – LBV ist zuständig für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge.

Seit 2009 können die Schulen auch Zahlungen aus ihrem Budget über ihr Schulgirokonto selbst abwickeln.

Neben diesem Landesbudget sollen die Schulen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Schulträgers nach Maßgabe des § 111 NSchG weitere Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung erhalten.

## D. Struktur des Einzelplans 07

### 1. Ausgaben nach Hauptgruppen

	2013		2014		2015	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	4 160,7	82,2	4 330,9	82,2	4.371,0	81,3
Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	29,9	0,6	36,2	0,7	35,2	0,7
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	845,9	16,7	890,3	16,9	947,6	17,6
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)	51,6	1,0	36,2	0,7	16,3	0,3
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	-25,4	-0,5	-25,4	-0,5	4,0	0,1
<b>Gesamt</b>	<b>5 062,7</b>	<b>100,0</b>	<b>5 268,3</b>	<b>100,0</b>	<b>5.374,1</b>	<b>100,0</b>

Gegenüber Vorjahr + 81,6 + 205,6 + 105,8

### 2. Ausgaben nach Geschäftsbereichen des MK

	2013		2014		2015	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	4 171,6	82,4	4 355,5	82,7	4.385,9	81,6
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	43,3	0,9	51,5	1,0	52,5	1,0
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	101,6	2,0	103,4	2,0	103,6	1,9
d) Religions- und Weltanschauungs- gemeinschaften (07 65)	42,7	0,9	45,5	0,9	46,0	0,9
e) Tageseinrichtungen für Kinder (07 74)	515,4	10,2	526,0	10,0	547,3	10,2
f) Ministerium (07 01) ohne Beihilfen und Fürsorgemaßnahmen (gesamter Epl. 07) u. Globale Minderausgaben (gesamter Epl. 07)	16,8 183,3 -29,4	0,3 3,6 -0,6	17,8 175,7 -29,4	0,3 3,3 -0,6	20,5 180,9 0,0	0,4 3,3 0,0
g) Sonstiges (Allgemeine Bewilligungen – 07 02 - und Stiftung Nieders. Gedenkstätten – 07 85 –)	17,4	0,3	22,3	0,4	37,4	0,7
<b>Gesamt</b>	<b>5 062,7</b>	<b>100</b>	<b>5 268,3</b>	<b>100</b>	<b>5.374,1</b>	<b>100,0</b>

### 3. Stellen nach Geschäftsbereichen des MK (ohne Leerstellen)

	2013		2014		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	67 859	92,2	68 474	92,4	68.747	92,7
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	521	0,7	654	0,9	664	0,9
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	5 026	6,9	4 794	6,5	4546	6,1
d) Ministerium (07 01)	171	0,2	177	0,2	190	0,3
e) Stiftung Nieders. Gedenkstätten (07 85)	4	0,0	4	0,0	4	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>73 581</b>	<b>100</b>	<b>74 103</b>	<b>100</b>	<b>74.151</b>	<b>100,0</b>

## E. Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 ..., 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Vgl. HV zu Kapitel 07 01 Titel 511 01.

## F. Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen

Die Entwicklungsdaten - hier: Anzahl der Schulen, Schülerinnen und Schüler, Klassen, Lehrkräfte und Relationen - für die **allgemein bildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen (bis 10. )	Klassenfrequenz (bis 10.)	Vollzeitlehrereinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZLE <sup>5)</sup>
2005	3.118	989.625	42.466	21,51	58.916	16,80	1.424.389	55.515,31
2006	3.117	982.791	42.029	21,49	59.421	16,54	1.427.786	54.784,19
2007	3.109	969.069	41.355	21,45	59.915	16,17	1.426.243	54.914,85
2008	3.092	954.410	40.737	21,32	60.341	15,82	1.416.095	54.855,50
2009	3.082	940.622	40.173	21,34	63.034 <sup>1)</sup>	14,92	1.429.089	54.465,19
2010	3.069	927.446	39.630	21,28	63.010	14,72	1.423.093	54.964,96
2011	3.041	899.056	39.291	21,18	62.943	14,28	1.407.948	54.734,35
2012	3.011	884.781	39.151	20,87	64.509	13,72	1.416.684	54.151,85
2013 <sup>4)</sup>	2.972	869.262	38.719	20,65	64.626	13,45	1.413.281	54.356,96
Prognose <sup>2)</sup>								
2014 <sup>3)</sup>		851.100						
2015		830.800						
2016		812.100						
2017 <sup>1)</sup>		797.700						
2018		785.200						

<sup>1)</sup> Seit 2009 sind die budgetierten Lehreriststunden sowie die Mittel für Vertretungsverträge enthalten.

<sup>2)</sup> Die Prognose für 2014 bis 2018 erfolgt auf Basis der Daten von 2013.

<sup>3)</sup> Daten für 2014 liegen noch nicht vor.

<sup>4)</sup> Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen betragen die Werte für 2013 60.119 VZLE; erteilte Unterrichtsstunden 1.310.027; entsprechend in VZLE 50.385,65

<sup>5)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

Die Entwicklung an den **berufsbildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Vollzeitlehrereinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZLE <sup>3)</sup>
2004	264	276.333	13.461	20,53	12.437	22,22	265.839	10.633,56
2005	262	278.628	13.526	20,60	12.507	22,28	245.073	9.802,92
2006	260	280.739	13.555	20,71	13.623	20,61	291.715	11.668,60
2007	265	283.500	13.598	20,85	13.699	20,69	291.052	11.642,08
2008	266	286.010	13.728	20,83	12.976	22,04	287.281	11.491,24
2009	264	285.506	13.805	20,68	12.552	22,75	282.800	11.312,00
2010	264	282.742	13.706	20,63	12.962	21,81	280.863	11.234,52
2011	266	280.678	13.670	20,53	12.396	22,64	273.783	10.951,32
2012	262	277.999	13.579	20,47	12.391	22,44	267.440	10.697,60
2013 <sup>4)</sup>	264	275.113	13.509	20,37	12.427 <sup>4)</sup>	22,14	263.923	10.556,92
Prognose <sup>1)</sup>								
2014 <sup>2)</sup>		272.100						
2015		268.200						
2016		265.400						
2017		261.600						
2018		256.600						

<sup>1)</sup> Die Prognose der Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Anders als im allgemein bildenden Bereich unterliegen viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, so dass sich andere Kriterien weitaus stärker auf die tatsächliche Schülerzahl auswirken. Dazu zählt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unmittelbaren Einfluss auf den berufsschulischen Bereich und damit mittelbar auch auf den Bereich der Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen hat. Die Prognose für 2014 bis 2018 erfolgt auf Basis der Daten von 2012.

<sup>2)</sup> Daten für 2014 liegen noch nicht vor.

<sup>3)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

<sup>4)</sup> Für die öffentlichen berufsbildenden Schulen betragen die Werte für 2013 11.188 VZLE; erteilte Unterrichtsstunden 227.738 Stunden, entsprechend in VZLE 9.109,52.

Weitere Stellen für Lehrkräfte werden durch Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen gebunden:

Art der Ermäßigung/Anrechnung/Stundenverringerungen nach Grund und Anzahl der Fälle <b>- öffentliche allgemein bildende Schulen -</b>	2012/13	2013/14	2013/14 <sup>2)</sup>	2014/15 <sup>3)</sup>
	Std.	Std.	in VZLE	Std.
Altersermäßigung	5.304	5.754	221,31	
Ermäßigungen für Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	11.408	10.997	422,96	
Ermäßigungen für Schulleiterinnen und Schulleiter <sup>1)</sup>	43.711	44.004	1.692,46	
Vertreter(in), Koordinator(in), Jahrgangs-, Stufen-, didakt. Leiter(in)	16.907	16.996	653,69	
Fachkonferenzleitung u. ä. besondere Belastungen	4.756	4.912	188,92	
Lehrerausbildung u. -fortbildung	19.329	19.283	741,65	
Fachberater(in), Fachmoderator(in), Berater(in) für Neue Technologien	21.056	20.752	798,15	
Beratungslehrer(in)	2.332	2.295	88,27	
Beratungsfunktion Sonderpädagogischer Mobiler Dienst	4.068	3.842	147,77	
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	3.686	4.123	158,58	
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	1.422	1.517	58,35	
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach ArbZVO-Schule <sup>1)</sup>	6.219	6.250	240,38	
<b>Arbeitszeitkonto (AZKO)</b>	5.823	5.476	210,62	
<b>Mutterschutz</b>	41.847	37.071	1.425,81	
<b>sonstiges</b>	26.821	31.893	1.226,65	
<b>Insgesamt</b>	46.152	31.791	1.222,73	
<b>- Schulen in freier Trägerschaft -</b>				
<b>Insgesamt</b>	7.852	8.006		

<sup>1)</sup> Ab 2007: Bildstellen als sonstige Anrechnungen gezählt

<sup>2)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

<sup>3)</sup> Die Daten für 2014/15 liegen noch nicht vor.

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle <b>- öffentliche berufsbildende Schulen -</b>	2012/13	2013/14	2013/14 <sup>4)</sup>	2014/15 <sup>2)</sup>
	Std.	Std.	In VZLE	Std.
Altersermäßigung	1.276,2	1.346,6	53,86	
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	1.881,8	2.011,4	80,46	
Schulleiter(in) <sup>1)</sup>	-	-	-	
Leitung einer Schule	1.106,4	909,4	36,38	
Vertreter(in), Koordinator(in))	5.406,9	5.375,5	215,02	
besondere Belastungen	9.053,6	9.021,5	360,86	
Lehrerausbildung u. -fortbildung	2.784,8	2.762,2	110,49	
Fachberater(in)	409	433,0	17,33	
Beratungslehrer(in)	700,5	667,5	26,70	
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen <sup>3)</sup>	934,6	1.002,7	40,11	
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	830,1	845,6	33,82	
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach ArbZVO-Schule	2.065,7	2.369,3	94,77	
<b>Arbeitszeitkonto (AZKO)</b>	1.680,5	12.600,0	504,00	
<b>Mutterschutz</b>	1.124,5	1.343,0	53,72	
<b>sonstiges</b>	21.903,1	22.887,7	915,51	
<b>Insgesamt</b>	51.157,7	63.575,4	2.543,03	

<sup>1)</sup> Ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten, entfällt mit Inkrafttreten der ArbZVO-Schule zum 1. 8.2012

<sup>2)</sup> Die Daten für 2014/15 liegen noch nicht vor.

<sup>3)</sup> Wegfall der AE-Stunden für den Schulversuch ProReKo im Schuljahr 2012/13 (1.123,5 Stunden)

<sup>4)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

Daneben sind im Schulbereich rd. 900 Stellen zur Erwirtschaftung der Altersteilzeitzuschläge und für Einzahlungen in das so genannte virtuelle Sparbuch für Lehrkräfte in Altersteilzeit in der Ansparphase des Blockmodells gesperrt. Rückzahlungen aus dem virtuellen Sparbuch erfolgen während der Freistellungsphase des Altersteilzeit-Blockmodells.

### G. Wesentliche schulische Maßnahmen (öffentlicher Schulbereich)

Maßnahme	2014	2015
	In VZLE	In VZLE
Ausbau der Ganztagschulen	1.175	345
Fortführung der Inklusion im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache	520	220
Umwandlung von Haupt- und Realschulen in Oberschulen	200	140
Weitere Stellenausstattung für neugegründete Gesamtschulen	13	15
Weiterentwicklung der Lehrerbildung (GHR 300)	35	78
Weitere Qualitätsverbesserungen im Schulbereich (z. B. islamischer Unterricht, Schulinspektion, Schulentwicklungsberater, Schul- und Arbeitspsychologie etc.)	44	27
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für das Schulbudget	49	47
Arbeitszeitkonto (AZKO)		
- Stellenzugänge	550	0
- Stellenabgänge	0	520
- Abgeltung der Ausgleichsphase	160	240
Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften	740	0
Weitere Aussetzung der Altersermäßigung	1010	0



Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	6	—	—	6	196.518	4.486	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	15	8	—	23	2	84	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	52	—	—	52	9.645	8.570	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	200	—	—	200	35.881	3.647	
0707	Schulen allgemein	—	160	1.300	—	1.460	35.619	5.558	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	11.403	549	
0710	Grundschulen	—	249	—	—	249	1.078.154	452	
0711	Förderschulen	—	149	—	—	149	318.811	479	
0712	Hauptschulen	—	89	—	—	89	212.645	109	
0713	Realschulen	—	135	—	—	135	200.253	92	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.446	1.216	—	2.662	811.551	1.781	
0717	Oberschulen	—	9	—	—	9	376.843	139	
0718	Gesamtschulen	—	218	—	—	218	344.645	181	
0720	Berufsbildende Schulen	—	—	—	—	—	662.019	1.773	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	25	—	—	25	76.801	6.989	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	—	—	24	267	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	166	—	
0798	Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe 2015	—	2.753	2.524	—	5.277	4.370.980	35.182	
	Summe 2014	—	8.251	2.516	24.606	35.373	4.330.935	36.182	
	2015 mehr(+)/weniger(-)	—	-5.498	+8	-24.606	-30.096	+40.045	-1.000	



## ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2015 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2014 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2015 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	65	385	201.455	-201.449	-164.129	-37.320	—
17.912	—	15.575	—	33.573	-33.550	-18.497	-15.053	9.225
698	—	35	131	19.079	-19.027	-18.506	-521	—
6	—	83	944	40.561	-40.361	-39.899	-462	27.100
318.762	—	—	—	359.939	-358.479	-358.738	+259	—
—	—	—	—	11.952	-11.952	-11.453	-499	—
—	—	—	—	1.078.606	-1.078.357	-1.003.964	-74.393	—
18	—	—	—	319.308	-319.159	-354.316	+35.157	—
13.446	—	—	—	226.200	-226.111	-301.030	+74.919	—
—	—	—	—	200.345	-200.210	-220.765	+20.555	—
—	—	270	1.840	815.442	-812.780	-818.665	+5.885	—
—	—	—	—	376.982	-376.973	-253.426	-123.547	—
—	—	—	—	344.826	-344.608	-356.752	+12.144	—
183	—	149	92	664.216	-664.216	-677.300	+13.084	—
—	—	120	668	84.578	-84.553	-84.870	+317	—
45.970	—	—	—	45.996	-45.996	-45.472	-524	—
546.968	—	—	—	547.259	-547.259	-501.354	-45.905	51.135
3.642	—	—	—	3.808	-3.808	-3.807	-1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
947.606	—	16.297	4.060	5.374.125	-5.368.848	-5.232.943	-135.905	87.460
890.347	—	36.238	-25.386	5.268.316	—	—	—	73.993
+57.259	—	-19.941	+29.446	+105.809	—	—	—	+13.467

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-1	011	Gebühren und tarifliche Entgelte		1	1	—	1
119 01-2	011	Vermischte Einnahmen		5	5	—	4
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmenticket- s von Verkehrsunternehmen an Landes- bedienstete Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	126
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 01-9	011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	—	2
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	—	3
421 01-0	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	—	171	169	+2	174
421 02-9	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers - Übergangsgeld-	—	14	16	-2	80
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	15.342	14.248	+1.094	9.568
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	20
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	—	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.163
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richt- erinnen und Richter	—	179.089	173.712	+5.377	173.185
441 04-6	841	Beihilfen für Sonstige	—	5	5	—	4
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	43	51	-8	41
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	1.813	1.959	-146	1.812
453 01-0	011	Trennungentschädigung und Umzugskosten- vergütung	—	29	27	+2	29
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *** Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07 (De- ckungskreis der sächlichen Verwaltungsausga- ben) ist verbindlich.	—	302	309	-7	302

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 412 01**

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2, 196 Abs. 2 NSchG).

**Zu 412 04**

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

**Zu 421 01**

1. Amtsgehalt	165 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	6 000 EUR
Zusammen	<u>171 000 EUR</u>

**Zu 422 01**

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V b und IV b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IV b BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie in die EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers, der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

**Zu 443 01**

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

**Zu 511 01**

Hinweis auf Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2015	2014	= weniger	2013
			2015	2015	2014		
			2014	2015	2014		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	5	—	0
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	45	45	—	19
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	317	205	+112	332
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	275	280	-5	273
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	18	48	-30	46
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	17	32	-15	18
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	8	34	-26	7
526 01-7	011	Sachverständige	—	3	3	—	3
526 02-5	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	12	6	+6	12
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	170	189	-19	95
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	49	49	—	44
529 01-6	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	203	203	—	99
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	1	2	-1	0
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	—	14
546 01-8	011	Vermischte Ausgaben	—	32	12	+20	31
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	1	+4	5
546 03-4	011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	—
546 04-2	011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 04. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	123
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	8	8	—	3
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	—
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	57	—	57
972 20-3	881	Erwirtschaftung der Einsparauflage	—	—	-19.703	+19.703	—
972 25-4	881	Globale Minderausgaben zur Einhaltung der Eckwerte <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	-9.717	+9.717	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen 2015

	Ist 1. 1. 2013	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Pkw/Kombi	2	2	2

**Zu 531 11**

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

**Zu 541 11**

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

**Zu 546 01**

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

**Zu 972 20**

Die Einsparauflage wurde erwirtschaftet.

**Zu 972 25**

Die Globale Minderausgabe wurde erwirtschaftet.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	385	385	—	385
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Bildungspolitische Veranstaltungen</b>	(—)	(14)	(14)	(—)	(2)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	0
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	2
<b>TGr. 63</b>		<b>Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten</b>	(—)	(9)	(9)	(—)	(6)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	2
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	3
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik</b>	(—)	(2.975)	(1.433)	(+1.542)	(1.074)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	150	150	—	33
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	6	6	—	3
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	3	3	—	2
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	2.714	1.171	+1.543	898
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	91	92	-1	29
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	110
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	8	8	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0701</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		6	6	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		6	6	—	
		4 Personalausgaben	—	196.518	190.199	+6.319	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	4.486	2.905	+1.581	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	65	65	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	385	-29.035	+29.420	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	201.455	164.135	+37.320	
		<b>Zuschuss</b>		201.449	164.129	+37.320	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 62**

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Landesschulbehörde und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Mittel sind für die System- und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) — insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel insbesondere für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	011	Vermischte Einnahmen		6	6	—	1
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen (außerschul. Berufsbildung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67/97.</i>		9	9	—	—
119 69-5	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N-21) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	—
231 75-4	129	Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75.</i>		—	—	—	1.165
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	169
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		—	—	—	—
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		8	—	+8	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 72</b>		<b>Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"</b>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		—	—	—	—
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
632 23-6	111	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates	—	—	11	-11	10
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	8.200	6.538	+1.662	6.538
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0785-684 03.</i>	—	2.137	1.292	+845	818
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	8	—	+8	—



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 636 01**

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personengruppen ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

**Zu 671 01**

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	70	70	—	69
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	368	428	-60	428
686 02-6	129	Zuschüsse an die Serviceagentur "Ganztagig lernen"	—	—	70	-70	67
686 51-4	144	Zuschüsse i.R.d. Ausbildungsoffensive Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	150	150	—	37
687 01-4	144	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	560	560	—	560
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland</b> Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.	(—)	(40)	(40)	(—)	(135)
427 62-4	024	Zuschüsse für ausländische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	85
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	37
685 62-3	024	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	6
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung der Europakompetenz in Schule</b> Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 685 52**

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert. Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte. Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

**Zu 685 53**

Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt in Form von Projektförderungen  
Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	428	368	368	368	368
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	368	368	368	368

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt)

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 60.000 Euro bzw. 120.000 Euro

**Zu 686 51**

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb der Prioritätsachse 9 „Lebenslanges Lernen und Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs“, Investitionspriorität 3 „Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität“ im Rahmen der neuen ESF-Förderperiode 2014-2020.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 51**

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Förderrichtlinie über Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	113	244	13	38	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschl. EU-Mittel, die bei Kap. 0804 veranschlagt sind)

**Zu 687 01**

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden. Der Kapitalstock der Stiftung wird im Rahmen des deutschen Beitrags von insgesamt 60 Mio. Euro von Bund und Ländern in Höhe von jeweils 30 Mio. Euro aufgebracht. Die von den Ländern zu zahlenden Beiträge bemessen sich nach dem Königsteiner Schlüssel 2010.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	560	—	—	560
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	560	—	—	560

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässl. der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzerkennung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 64/65</b>		<b>Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen</b>	(—)	(2.664)	(2.616)	(+48)	(2.230)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	1.804	1.786	+18	1.713
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	822	796	+26	486
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	38	34	+4	30
<b>TGr. 66</b>		<b>Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung</b>	(—)	(3)	(3)	(—)	(3)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	—	2
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
<b>TGr. 67/97</b>		<b>Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(9.000) (—)	(6.047)	(6.047)	(—)	(3.162)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	3.047	3.047	—	3.134
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	9.000 —	3.000	3.000	—	28
<b>TGr. 69</b>		<b>N-21: Schulen in Niedersachsen online</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Einnahmen bei 119 69. Die Einnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(199)	(199)	(—)	(183)
686 69-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	199	199	—	183

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 64/65**

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20. 6. 1959 i. d. F. vom 25. 10. 1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

**Zu 632 64**

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York (Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium "Junger Deutscher Film", Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

**Zu 632 65**

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

**Zu Titelgruppe 66**

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28. 5. 1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

**Zu 685 67**

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 31.03.2008 (Nds. MBl. S. 529), geändert durch Erl. d. MK v. 15.03.2013 (Nds. MBl. S. 282), werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im mittelständischen Wirtschaftsreich gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 31.03.2008 (Nds. MBl. Nr. 18/2008, S. 529), geändert durch Erl. d. MK v. 15.03.2013 (Nds. MBl. S. 282)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 67

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	3.082	2.962	2.560	3.135	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 2.000 Euro – 512.000 Euro

**Zu 893 67**

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 18.10.2007 (Nds. MBl. S. 1281) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt. Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 18.10.2007 (Nds. MBl. S. 1281)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	266	-8	19	29	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 893 67**

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 60.000 Euro und 360.000 Euro

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	3.000	3.000
2017	—	—	3.000	3.000
2018	—	—	3.000	3.000
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	9.000	9.000

**Zu Titelgruppe 69**

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm "N-21: Schulen in Niedersachsen online" beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden.

Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 69**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	183	183	383	183	199	199	199	199	199
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					199	199	199	199	199

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 199.000 EUR

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 70</b>		<b>Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 70. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(196)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	0
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	65
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	200	200	—	131
<b>TGr. 72</b>		<b>Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72 und 119 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.223)
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.223
<b>TGr. 74</b>		<b>Maßnahmen der politischen Bildung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(125)	(125)	(—)	(127)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	—	—
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	35	35	—	26
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	82	82	—	100
<b>TGr. 75</b>		<b>Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(951)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	246
685 75-5	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 75-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	238

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 70**

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik.

**Zu Titelgruppe 74**

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination politischer Bildung und der Zielgruppe „Junge Menschen“ für das Projekt „Demokratiebewusstsein an Schulen stärken - Rechtsextremismus entschieden entgegentreten“ (u.a. für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien und die Beratung interessierter Multiplikatoren), entstehen.

**Zu Titelgruppe 75**

Mit Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" steht den Ländern bis zum 31.12.2019 jährlich ein Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil in Höhe von 5,854672 % (= 1.165.000 Euro) wird für den Zeitraum 2014 bis 2019 in voller Höhe bei Kap. 06 04 Titel 331 70 veranschlagt.

Aus EPl. 06 werden demgegenüber während des Zeitraums 2014 bis 2019 Landesmittel in Höhe des bisherigen MK-Anteils von 699.000 Euro im EPl. 07 (bei Kapitel 0702 Titel 632 65 und TGr. 76 sowie bei Kapitel 0774 TGr. 73) bereit gestellt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2015	2014	- = weniger	2013
			2015	2015	2014		
			2014				
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
981 75-3	891	Abführungen an 06 08 - 381 77	—	—	—	—	466
<b>TGr. 76</b>		<b>Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(157)	(18)	(+139)	(—)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
685 76-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	157	18	+139	—
<b>TGr. 77</b>		<b>Wissenschaftliche Begleitung für Inklusion</b> <i>Übertragbar.</i>	(—) (140)	(70)	(70)	(—)	(—)
547 77-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 77-1	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 77-8	129	Zuschüsse für Sonstige	— 140	70	70	—	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern</b> <i>Übertragbar.</i>	(225) (—)	(75)	(75)	(—)	(—)
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	225 —	75	75	—	—
<b>TGr. 79</b>		<b>Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen"</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(12.500)	(—)	(+12.500)	(—)
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	12.500	—	+12.500	—
893 79-0	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 76**

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

**Zu Titelgruppe 77**

Die Mittel sind für die wissenschaftliche Begleitung zur Einführung der Inklusion an Schulen zu verausgaben.

**Zu 686 77**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung  in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	—	70	—	70
2016	—	70	—	70
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	140	—	140

**Zu Titelgruppe 78**

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

**Zu 893 78**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung  in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	—	—	—	—
2016	—	—	75	75
2017	—	—	75	75
2018	—	—	75	75
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	225	225

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0702</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		15	15	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		8	—	+8	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		23	15	+8	
		4 Personalausgaben	—	2	2	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	84	84	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17.912	15.351	+2.561	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	140	15.575	3.075	+12.500	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	9.225	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	140	33.573	18.512	+15.061	
		<b>Zuschuss</b>		33.550	18.497	+15.053	



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		45	45	—	44
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i> <i>*** Beträge, die in früheren Haushaltsjahren zuviel vereinnahmt worden sind, dürfen durch Absetzung von der Einnahme zurückgezahlt werden.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizierungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		—	—	—	77
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75.</i>		—	—	—	22
111 77-9	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 77.</i>		—	—	—	—
119 01-0	155	Vermischte Einnahmen		7	7	—	4
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 73.</i>		—	—	—	—
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		—	—	—	2
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	14
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Lehrplanarbeiten</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	2
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67.</i>		(—)	(—)	(—)	(313)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	313
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(189)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0703**

Mit Ablauf des 31.12.2010 waren das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Schulinspektion gemäß § 123 a NSchG und Grundsatzaufgaben der Evaluation
- Qualitätsentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

**Zu 111 12**

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

**Zu 119 34**

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

**Zu 119 62**

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

**Zu 231 68**

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 68.

**Zu 119 67**

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

**Zu 231 67**

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	189
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
381 74-1	891	Zuführungen von Fremdkapitalen		—	—	—	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Erstattungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 80.</i>		(—)	(—)	(—)	(96)
119 80-0	129	Sonstige Einnahmen		—	—	—	0
232 80-0	129	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	69
282 80-8	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland		—	—	—	27
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 03.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 525 11.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung zu Titel 422 01 verbindlich.</i>	—	8.832	8.109	+723	4.457
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	11
427 01-6	155	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 03-2	155	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 01.</i>	—	—	—	—	—
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.543
453 01-7	155	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	40	40	—	39
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	220	206	+14	190
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	10	11	-1	4
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	10	10	—	7
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	135	135	—	151
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	75	65	+10	75
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	85	50	+35	83
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	20	11	+9	28

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 381 74**

Es werden u. a. Zahlungen aus Europäischen Kooperationsvorhaben, Zuweisungen des Bundes für verschiedene Projekte, Zahlungen von Dritten zur Durchführung von Kooperationsvorhaben und Zahlungen zur Durchführung von Projekten aus Fremdkapiteln abgewickelt.

**Zu Titelgruppe 80**

Das Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS ist zum 31.07.2013 gekündigt worden.

**Zu 422 01**

Zu 422 01, 427 03 und 525 11

Um auf sich verändernde Aufgabenschwerpunkte flexibel reagieren zu können, können bis zu 14 VZE gesperrt und die sich daraus ergebenden Einsparungen z. B. für befristet beschäftigtes Personal oder für Werkverträge verwendet werden.

**Zu 427 01**

Für Vertretungs- und Aushilfskräfte, insbesondere während der Prüfungszeiten.

**Zu 511 11**

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	<u>Ist 1.1.2013</u>	<u>Soll 2014</u>	<u>Für 2015 erforderlich</u>
Pkw	3	3	3

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	70	45	+25	38
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 01.</i>	—	—	—	—	10
526 01-4	155	Sachverständige	—	1	4	-3	0
526 02-2	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	3	3	—	7
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Die nicht durch Einnahmen im lfd. Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs.6 LHO nachzuweisen.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	483	543	-60	360
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	—	2
529 01-3	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten des Niedersächsischen Lan- desinstituts für schulische Qualitätsentwick- lung	—	1	1	—	0
531 01-8	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 34. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gemäß § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Vermischte Ausgaben	—	5	15	-10	7
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	0
546 03-1	155	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	5	-5	1
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	20	20	—	23
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	14
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	131	131	—	131

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 526 03**

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

**Zu 531 34**

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

**Zu 981 01**

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vor- jahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(778)	(774)	(+4)	(602)
428 62-4	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	80	80	—	515
632 62-0	129	Erstattung an die Universität Oldenburg	—	—	—	—	—
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	588	584	+4	86
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	110	110	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Lehrplanarbeiten</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(—)	(698)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	—	—
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	—	693
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs.1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Lehrpläne unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	—	1
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	111	111	—	4
<b>TGr. 65</b>		<b>Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungs- prüfungen</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(59)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	49
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	1
547 65-8	144	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	8
<b>TGr. 66</b>		<b>Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschu- leinrichtungen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(848)	(848)	(—)	(251)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	—	—
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	—	33



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 62**

Zum 01.01.2012 haben neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernommen.

Die Kompetenzzentren sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In zwei Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verabreichungsvereinbarungen abgeschlossen, die eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 haben.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

**Zu 685 62**

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

**Zu 686 62**

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

**Zu Titelgruppe 63**

Von den veranschlagten Mitteln sind 12.000 Euro für die Einführung von „Plattdeutsch“ in Schulen bestimmt. Weitere Mittel sind bei Kapitel 07 10 Titel 422 11 in Höhe von 438.000 Euro veranschlagt (insgesamt für „Plattdeutsch“ in Schulen: 450.000 Euro).

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM) einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 65**

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 35 a Bbs-VO.

**Zu Titelgruppe 66**

Veranschlagt sind Mittel

- zur Weiterbildung von Lehrkräften aller Schulformen zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern einschließlich angehenden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (Projekt: Kommunikation-Interaktion-Kooperation),
- für „Sprintstudiengänge“ in einer sonderpädagogischen Fachrichtung an den Universitäten Hannover und Oldenburg zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Qualifizierungserlass,
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen an der Universität Oldenburg,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik,
- für das Fernstudium für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Fächer Evangelische und Katholische Religion an der Hochschule Hildesheim,
- für einen „Teilstudiengang“ für die berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte im Fach „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Osnabrück sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) der Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik sowie von Lehrkräften für Fachpraxis der entsprechenden Fachrichtungen sowie in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Pflegewissenschaften für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	701	701	—	218
<b>TGr. 67</b>		<b>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(4.940)	(5.132)	(-192)	(2.970)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	625	625	—	335
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	16	16	—	38
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	3.859	4.051	-192	2.171
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	—	—
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	400	400	—	426
<b>TGr. 68</b>		<b>Durchführung von Lehrgängen f. ausländische Lehrkräfte</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(42)	(42)	(—)	(35)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	6	6	—	2
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	33	33	—	29
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	4
<b>TGr. 73</b>		<b>Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(290)	(333)	(-43)	(270)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	—	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	285	328	-43	270

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 67**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung

- der Kurse der Regionalen Fortbildung,
- von zentralen Fortbildungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung),
- von vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung von Kursen,
- der Fortbildung von Fachleiterinnen und Fachleitern, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern in Studienseminaren,
- der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie
- der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Mittel für die sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben für die neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung (Dienstliche Regionale Fortbildung) sind in TGr. 62 veranschlagt.

Außerdem sind Fortbildungsmittel für Allgemein bildende Schulen bei Kapitel 07 10 TGr. 63 („Budget der Eigenverantwortlichen Schulen“) und für Berufsbildende Schulen bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt.

Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte der Staatl. Fachschule –Seefahrt– in Cuxhaven sind ebenfalls bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt.

**Zu 427 67**

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

**Zu 525 67**

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikumskurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorgesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

**Zu Titelgruppe 68**

Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer),

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z.B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern,
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

**Zu Titelgruppe 73**

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 74</b>		<b>Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(176)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	4
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	173
<b>TGr. 75</b>		<b>Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(83)	(83)	(—)	(59)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche u. nebenberufliche Prüferinnen u. Prüfer sowie Hilfskräfte	—	56	56	—	56
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	15	15	—	3
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	12	12	—	0
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
<b>TGr. 76</b>		<b>Qualifizierung von Leitungspersonal in Schulen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.100)	(1.100)	(—)	(450)
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	37
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.100	1.100	—	407
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	6

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 74**

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

**Zu Titelgruppe 75**

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

**Zu Titelgruppe 76**

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungspersonal in Schulen und Schulverwaltung sowie deren vorbereitende Maßnahmen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 77</b>		<b>Durchführung von Eignungsprüfungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 77. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(23)	(23)	(—)	(—)
427 77-6	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	8	8	—	—
428 77-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
527 77-0	129	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 77-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0708 Ausgabeteilgruppe 82.</i> <i>*** Mehrausgaben dürfen nur in der Höhe der Isteinnahmen abzüglich der für die Geschäftsstelle SEIS geleisteten Ausgaben außerhalb der TGr. 80 geleistet werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(160)
428 80-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	68
511 80-7	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	89
527 80-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	0
531 80-8	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 80-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2
812 80-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(125)	(110)	(+15)	(110)
511 99-8	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	45	45	—	11
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
518 99-2	155	Anmietung von Hardware	—	—	—	—	0
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 77**

Am 19.12.2012 ist das „Niedersächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) in Kraft getreten.

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von entsprechenden Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung.

**Zu Titelgruppe 80**

Zur Nutzung des Selbstevaluierungsinstruments (SEIS) haben die teilnehmenden Länder und die Zentralstelle für Auslandsschulwesen ein Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung von SEIS geschlossen. Diese länderübergreifende Zusammenarbeit ist zum 31.07.2013 beendet worden.

Zukünftig sind Alternativen zur Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Selbstevaluationsauftrages (§ 32 Abs. 3 NSchG) vorgesehen.

Die bislang veranschlagten Mittel sind nach Kapitel 07 08 Titelgruppe 82 verlagert worden.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen (u. a. Systembetreuung), Programmierung und Schulung in der IuK-Technik sowie u. a. für die Pflege und Ergänzung des im NLQ vorhandenen Netzwerkes.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 99-9	155	Aus-und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	23	23	—	19
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	—	20
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	—	60
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	15	—	+15	—
<b>Abschluss Kapitel 0703</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		52	52	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		52	52	—	
		4 Personalausgaben	—	9.645	8.922	+723	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.570	8.791	-221	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	698	694	+4	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	35	20	+15	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	131	131	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	19.079	18.558	+521	
		<b>Zuschuss</b>		19.027	18.506	+521	



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-6	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		140	120	+20	160
119 01-7	111	Vermischte Einnahmen		60	60	—	12
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	355
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Titel 422 01 verbindlich.</i>	—	35.631	35.127	+504	20.214
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	46
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	8	—	+8	8
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	11.120
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende	—	118	118	—	96
428 05-2	111	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	17
453 01-4	111	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	124	124	—	191
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	896	896	—	895
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	70	85	-15	59
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	250	207	+43	284
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	27.100 —	855	910	-55	854
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	104	104	—	89
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	25	26	-1	15
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	130	110	+20	108
526 01-1	111	Sachverständige	—	—	—	—	2
526 02-0	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	29	29	—	31
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	696	696	—	622
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	—	208

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 0705**

Die Landesschulbehörde ist mit Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2010 unter dem neuen Namen Niedersächsische Landesschulbehörde organisatorisch neu ausgerichtet worden.

Sie ist dauerhaft als nachgeordnete Behörde des MK mit Sitz in Lüneburg tätig. An den Standorten Braunschweig, Hannover und Osnabrück bestehen Regionalabteilungen, denen unselbständige Außenstellen zugeordnet sind.

Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2013	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Pkw/Kombi	11	13	13

**Zu 518 01**

Für die Anmietung von zwei Liegenschaften der Niedersächsischen Landesschulbehörde am Standort Osnabrück sowie einer Liegenschaft am Standort Oldenburg sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Vertragliche Verpflichtungen sind bis zum 31.12.2015 und 30.09.2016 eingegangen worden.

Ab 2016 entstehen am Standort Hannover voraussichtlich weitere vertragliche Verpflichtungen für die Neuanmietung zur Unterbringung der dortigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	497	—	—	497
2016	76	—	1.355	1.431
2017	—	—	1.355	1.355
2018	—	—	1.355	1.355
2019 ff.	—	—	23.035	23.035
Summe	573	—	27.100	27.673

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
529 01-0	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde	—	2	2	—	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	2
546 01-2	111	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	0
546 03-9	111	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	18
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	1
681 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallschädigungen	—	6	41	-35	6
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	60	28	+32	27
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	944	964	-20	963
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(400)	(399)	(+1)	(283)
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonst. Gegenstände	—	106	54	+52	160
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	40	—	+40	27
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	50	50	—	3
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	170	210	-40	85
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	11	30	-19	8
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	23	55	-32	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 981 07**

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2013 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0705</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		200	180	+20	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		200	180	+20	
		4 Personalausgaben	—	35.881	35.369	+512	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	27.100	3.647	3.622	+25	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	6	41	-35	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	83	83	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	944	964	-20	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	27.100	40.561	40.079	+482	
		<b>Zuschuss</b>	—	40.361	39.899	+462	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen		—	—	—	—
119 01-4	111	Vermischte Einnahmen		160	160	—	158
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	—
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/91.</i>		—	—	—	1
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 83.</i>		—	—	—	39
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 84.</i>		—	—	—	22
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 89.</i>		—	—	—	—
231 66-3	129	Zuweisungen des Bundes für Modellversuche <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	547
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.300	1.300	—	1.035
281 11-3	129	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	—
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		—	—	—	—
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>		—	—	—	173
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 64</b>		<b>Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(968)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	968
<b>TGr. 88</b>		<b>Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern in besonderen Notlagen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(58.649)
111 88-9	129	Elternentgelte		—	—	—	58.643
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lemmmittel unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	6
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	33.453	33.860	-407	140
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 119 02**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titel 531 15.

**Zu 119 89**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 89.

**Zu 231 66**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 66.

**Zu 233 12**

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

**Zu 281 11**

Leertitel zur Erstattung von Versorgungszuschlägen i. H. v. 30 % der Dienstbezüge für unter Wegfall der Dienstbezüge zur Dienstleistung an eine staatlich anerkannte Ersatzschule eines anderen Bundeslandes (Ökumenisches Gymnasium zu Bremen) beurlaubte niedersächsische Beamtinnen und Beamte.

**Zu 282 80**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 80.

**Zu Titelgruppe 64**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 64.

**Zu Titelgruppe 88**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 88.

**Zu 422 01 bis 453 01 allgemein**

Veranschlagt sind die Mittel für Schulasistentinnen und Schulasistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter an Ganztagschulen sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemein bildenden Schulen.

In den veranschlagten Mittel sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	955	955	—	879
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremd- sprachenassistentinnen und Fremdsprachen- assistenten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	889	735	+154	767
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	24	78	-54	24
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	29.289
428 05-0	129	Entgelte für befristete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.068
453 01-1	129	Trennungentschädigung und Umzugskos- tenvergütung	—	4	4	—	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände sowie sonstige Gebrauchsgegen- stände	—	42	42	—	16
526 01-9	111	Sachverständige	—	1	1	—	0
526 02-7	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	0
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	1	1	—	2
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	1	1	—	6
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsan- sprüche <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis</i> <i>zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 02. Die</i> <i>Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr</i> <i>übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	1.050	1.085	-35	900
546 01-0	111	Vermischte Ausgaben	—	1	1	—	1
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	20	50	-30	—
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersäch- sische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä-</i> <i>hig: 632 12, 632 13, 633 11 und 633 12.</i>	—	160	290	-130	200
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/- innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	6.100	6.300	-200	3.940
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgs- klinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	30	30	—	34

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 427 11**

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten.

**Zu 427 23**

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz.

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Zu 428 01**

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

**Zu 511 01**

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

**Zu 531 15**

Zur Zahlung der Vergütung für Ablichtungen und sonstige Vielfältigungen sowie öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen gem. §§ 52a und 53 des Urheberrechtsgesetzes an die in der "Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS" zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften WORT und Musikedition. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.

**Zu 546 01**

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

**Zu 632 11**

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

**Zu 632 12**

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

**Zu 632 13**

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 01.03.1996 und an Hamburg gem. Abkommen vom 13. 6. 1996 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

**Zu 632 14**

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i> <i>*** Aufwendungen für Gastschüler/-innen aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.</i>	—	3.590	3.590	—	3.545
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.070	2.165	-95	1.851
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i>	—	370	340	+30	352
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde	—	55	118	-63	103
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	17.008	16.839	+169	15.358
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	62.250	62.250	—	60.760
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	—	175	215	-40	99
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.222	1.257	-35	1.315
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	29.305	28.242	+1.063	26.355
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	66.618	65.888	+730	56.743
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	85.813	87.717	-1.904	85.353
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	42.870	42.138	+732	41.908
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	14	14	—	—
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	16	16	—	11

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 633 11**

Gastschulbeiträge für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 01.03.1996 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13). Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte).

**Zu 633 13**

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nichtniedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten nach Maßgabe des RdErl. d. MK v. 26.09.2005 (Nds. MBl. S. 799). Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u. a.

**Zu 633 14**

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Körperbehindertenschule in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

**Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21**

Veranschlagt sind Finanzhilfeeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz	Ansatz
	2014	2015
	in Tds. EUR	in Tds. EUR
684 13	16.839	17.008
684 14	62.250	62.250
684 16	1.257	1.222
684 17	28.242	29.305
684 18	65.888	66.618
684 20	87.717	85.813
684 21	42138	42.870
DK	304.331	305.086
insges.:		

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen).

In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. der Übereinkunft vom 24.03.2011 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordates.

**Zu 684 15**

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft (sog. „Durststreckenfinanzierung“) gem. § 151 Abs. 1 NSchG.

**Zu 686 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d. MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 11**

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	6	4	1	0	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	14	14	14	14

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 12**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Erl. d. MK v. 4.7.1977 – 2075-31 615/4 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	15	11	11	11	16	16	16	16	16
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					16	16	16	16	16

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 50,71 EUR pro Schüler.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 01-8	891	Abführung an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben</b>	(—)	(237)	(237)	(—)	(168)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	20	20	—	—
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	175	175	—	124
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	40	40	—	43
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	1
<b>TGr. 62/90</b>		<b>Kosten des Landeselternrates</b>	(—)	(125)	(122)	(+3)	(100)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	49	50	-1	44
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	9	8	+1	6
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	3	+2	4
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	32	32	—	32
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	5	4	+1	4
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	19	15	+4	6
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	—
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	8	-4	3
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	1
<b>TGr. 63/91</b>		<b>Kosten des Landesschülerrates</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(62)	(59)	(+3)	(53)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	14	16	-2	9
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	5	6	-1	2
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	—	3
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	—	25
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 981 01**

Abführung der erstatteten anteiligen Kosten zu den Versorgungsaufwendungen (vgl. Erl. zu Titel 281 11).

**Zu Titelgruppe 61**

Veranschlagt sind für 2014 die Ausgaben für die

1. Reifeprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Sonderreifeprüfung und Ergänzungsprüfung in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen	10 000 EUR
2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen	60 000 EUR
3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen	40 000 EUR
4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe	20 000 EUR
5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen	82 000 EUR
6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten	2 000 EUR
7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben	16 000 EUR
8. Anerkennungsprüfungen von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe	7 000 EUR
Zusammen:	237 000 EUR

**Zu Titelgruppe 62/90**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

**Zu 686 62**

Mitgliedsbeitrag für den Bundeselternrat.

**Zu Titelgruppe 63/91**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (Entgeltgruppe 6) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	8	+5	12
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	1
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	1	+1	1
<b>TGr. 64</b>		<b>Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(968)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	200	—	+200	60
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	200	-200	31
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	800	800	—	877
<b>TGr. 65</b>		<b>Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung Übertragbar.</b>	(—)	(26)	(26)	(—)	(10)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	—	10
<b>TGr. 66</b>		<b>Schaufenster Elektromobilität Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(31)
427 66-5	129	Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	27
428 66-1	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
527 66-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	1
547 66-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2
633 66-4	129	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 66-0	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 64**

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit seit dem 01.08.2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Nds. Kultusministerium (MK) eingerichtet. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen zwischen Schule und Arbeitsverwaltung mit von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) geförderten Maßnahmen. Die BA plant ab dem Jahr 2014 für die Fortführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle Mittel von jährlich 2,5 Mio. EUR bereitzustellen. Damit sollen weiterhin die zwischen der BA und dem MK abgestimmten Projekte (Module) gefördert werden, die das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzen und von den Schulen nach Bedarf und Kapazitäten abgerufen werden können. Die vom Land Niedersachsen jährlich bereitzustellenden Kofinanzierungsmittel i. H. v. 1,0 Mio. EUR sind bei Titeln 547 64 und 684 64 veranschlagt. Die Personalausgaben der Koordinierungsstelle sind bei 0701-422 01 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele. Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 66**

Der Landtag hat in seiner 125. Sitzung am 18.01.2012 beschlossen, den Ausbau der landesweiten Aktivitäten im Bereich der Elektromobilität zu fördern. In Niedersachsen hat die Modellregion Hannover-Braunschweig den Zuschlag zum Bundesprojekt Schaufenster Elektromobilität erhalten. Dabei werden Bundesmittel eingesetzt, welche zur Förderung von Projekten und Modellregionen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieses Projektes hat das MK die Koordination für das Projekt 11.1 übernommen.

In dem Projekt 11.1 ZielE (Zielgruppenorientierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die Elektromobilität für die berufliche Aus- und Weiterbildung) wird eine modulare, zielgruppenorientierte und standardisierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Erweiterung der Handlungskompetenzen im Themenfeld „Elektromobilität“ entwickelt.

Im Bereich der „alternativen Antriebstechnik“ wurden in Niedersachsen vier Innovations- und Zukunftszentren (BBS 6 Hannover, BBS Burgdorf; BBS II Braunschweig; BBS II Wolfsburg) eingerichtet, die bereits seit dem Jahr 2009 in einem Schulnetzwerk zusammen arbeiten.

Diese vier Zentren sollen eine gewisse Vorreiterrolle übernehmen und die entwickelten Konzeptionen allen anderen Schulen zur Verfügung stellen. Diese Schulen verfügen bereits heute über besondere Kompetenzen im Bereich der Elektromobilität und sind daher in der Lage, die Konzeptionen kompetent umzusetzen. Dabei werden folgende drei Arbeitspakete erarbeitet:

Arbeitspaket 1: Qualifizierungskonzept für Lehrkräfte: „Fachkundiger/Fachkundige für Arbeiten an hochvolteigensicheren Fahrzeugen/Systemen“

Arbeitspaket 2: „Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von curricularen Konzeptionen zum Kompetenzaufbau im Bereich Elektromobilität für Schülerinnen und Schüler in den dualen fahrzeugtechnischen und kaufmännischen Berufen (Automobilkaufleute)“

Arbeitspaket 3: Konzeptionierung und Erprobung von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung von Lehrkräften aus berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen; Gemeinsame Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzeptionen für die allgemeinbildenden Schulen mit Hilfe eines fahrbaren Labors.

Das Projekt läuft voraussichtlich bis zum 31.01.2016.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 71</b>		<b>Kooperationen mit dem Ausland</b>	(—)	(11)	(11)	(—)	(7)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	—	—
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	—	7
<b>TGr. 72</b>		<b>Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(365)	(365)	(—)	(324)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	50	-15	31
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	15	3	+12	12
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	18	15	+3	17
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	5	-3	—
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	17	+13	24
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	50	10	+40	38
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	215	265	-50	202
<b>TGr. 80</b>		<b>Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 80. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(177)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	116
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	61
<b>TGr. 83</b>		<b>Bewegungs- und Gesundheitserziehung</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 83. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(150)	(-150)	(149)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 71**

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

**Zu 681 71**

Bezeichnung des Förderprogramms: Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	2	0	7	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu Titelgruppe 72**

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „Hauptsache Musik“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten vorgesehen. Die Mittel für beide Vorhaben sind übertragbar, damit eine Bewilligung über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen kann.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Niedersächsischer Schülerfriedenspreis
4. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
5. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
6. Leseförderung
7. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
8. Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (u.a. Niederdeutsch)
9. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
10. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
11. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler
12. Zuschüsse für
  - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
  - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene

**Noch zu Titelgruppe 72**

- Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
- Niedersächsisches Schülertheatertreffen
- Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend zeichnet und gestaltet“
- Landesbegegnung Schulen musizieren
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Braunschweiger Schultheaterwoche
- Schultheater der Länder
- „Jugend debattiert“
- Uelzener Filmtage
- Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
- Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
- sonstige Schülerwettbewerbe

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 681 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	7	15	7	39	10	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	210	228	234	202	265	215	215	215	215
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	215	215	215	215

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

**Zu Titelgruppe 80**

Zur Verausgabung der bei Tit. 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, die nach Maßgabe besonderer Förderungsrichtlinien (vgl. RdErl. d. MK v. 20. 1. 1971 – Nds. MBl. S. 397) zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder gewährt werden.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 83**

Veranschlagt sind Ausgaben für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Hierzu gehören insbesondere:

- Qualifizierung von Personen und Institutionen für Bewegungs- und Gesundheitsförderung
- Talentförderung, Auszeichnungen und Ehrungen
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Schwimmkurse.

Ferner können Ausgaben für den Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ geleistet werden.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2015 2014	2015	2014	- = weniger	2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	11
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	8
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	150	-150	130
<b>TGr. 84</b>		<b>Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 84. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(—)	(368)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	—	2
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	30	30	—	—
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	290	290	—	366
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 88</b>		<b>Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** In Höhe der nicht verausgabten Elterngelte für Lernmittel werden Reste gebildet und diese vollständig in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die insoweit erforderliche Einwilligung des MF gilt als erteilt.</i>	(—)	(3.390)	(3.390)	(—)	(60.436)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	3.385	3.387	-2	60.385
539 88-9	129	Sachaufwand <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	5	3	+2	4
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	47



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 83**

Bezeichnung des Förderprogramms: Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	632	296	76	131	150	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein     Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Entwicklung und Durchführung zielgruppenorientierter Bewegungs- und Gesundheitsangebote.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler, deren Fitnessprofil einen besonderen Förderbedarf ausweisen, Schülerinnen und Schüler zur Erhöhung bewegungsbezogener Aktivitäten, Schülerinnen und Schüler zur Erweiterung ihrer sozial- und sportbezogenen Fachkompetenz, Kindergärten, die besondere Bewegungsangebote vorhalten wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Programmbezogen zwischen 100 und 1.000 EUR

**Zu Titelgruppe 84**

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportfördergesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe "Jugend trainiert für Olympia" und "Jugend trainiert für Paralympics", Feriensportkurse
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 88**

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln sowie Zuschüsse für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen.

**Noch zu Titelgruppe 88**

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zur Wahrung des haushaltsrechtlichen Vollständigkeitsprinzips weisen die öffentlichen Schulen die Summe der von ihnen im Ausleihverfahren erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben am Jahresende nach. Die Darstellung der Jahresergebnisse in der Haushaltsrechnung wird durch Buchungen der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Schulen in den Landeshaushalt gewährleistet.

Veranschlagt sind zudem Haushaltsmittel für Zuschüsse zum Schulmittagessen für Schülerinnen und Schüler welche Leistungen nach



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 88**

dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Geleistet werden soll an Ganztagschulen mit Schulmittagessen der Differenzbetrag zwischen den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Essensgeld entsprechend dem Berechtigtenkreis an der jeweiligen Schule. Die Verteilung erfolgt ebenfalls über die Schule.

**Zu 539 88**

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 11.03.2005 (SVBl. S. 194) i.d. Fassung vom 01.06.2009 (SVBl. S. 173) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist. Die Durchführung erfolgt über eigene Girokonten der Schulen.

**Zu 633 88**

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen ( für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen)

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	838	202	2	4	3	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schülerinnen und Schüler haben an Ganztagschulen die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht aufgrund der Höhe der Transferleistungen nicht die finanzielle Möglichkeit, das Angebot des Mittagessens in Anspruch zu nehmen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen beim Kauf des Mittagessens in der Schule finanziell unterstützt werden, da bildungs- und sozialpolitisch ein hohes Interesse daran besteht, dass auch dieser Personenkreis das Angebot der Mittagsverpflegung annehmen kann. Zuschüsse von Schulträgern, sozialen Initiativen und Einzelpersonen sollen mit dieser Förderung ergänzt werden.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 89</b>		<b>Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhal- tige Entwicklung sowie Gesundheitsförde- rung</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 89. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vor- jahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(128)	(128)	(—)	(58)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	2
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	—	17
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	20	—	13
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	77	77	—	26
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- u. Kommunikati- onstechnik</b>	(—)	(147)	(147)	(—)	(147)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	13	+2	14
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	3	-3	—
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	2	-2	—
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	132	129	+3	132
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
		<b>Abschluss Kapitel 0707</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		160	160	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		1.300	1.300	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.460	1.460	—	
		4 Personalausgaben	—	35.619	35.927	-308	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	5.558	5.578	-20	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	318.762	318.693	+69	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	359.939	360.198	-259	
		<b>Zuschuss</b>		358.479	358.738	-259	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 89**

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung.

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

Die bisher hier ebenfalls veranschlagten Mittel zur Pflege der IuK-Infrastruktur (Systembetreuung) der landeseigenen Schulen sind ab 2012 bei Kap. 0714 TGr. 61 u. 64 sowie im Kap. 0720 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-8	111	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 81-6	313	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	—
119 82-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-2	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	11.006	10.402	+604	4.238
422 19-5	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	4
427 39-1	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	21	—	+21	21
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.755
453 01-5	111	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 81</b>		<b>Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 81. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(712)	(838)	(-126)	(559)
428 81-9	313	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	321	447	-126	190
443 81-8	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	1	—	11
511 81-3	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	120	120	—	110
525 81-4	313	Aus- und Fortbildung	—	80	80	—	53
527 81-7	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	110	110	—	117
547 81-8	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	—	78
<b>TGr. 82</b>		<b>Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 82. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0703 Ausgabetitelgruppe 80.</i>	(—)	(213)	(213)	(—)	(121)
429 82-3	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	54	54	—	—
511 82-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Kapitel 07 08**

Mit Beschluss vom 15.06.2010 hat die Landesregierung die organisatorische Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde beschlossen. Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zur Durchführung des Projektes C.A.R.E. (Chancen, Arbeitsbedingungen richtungweisend zu entwickeln) sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Dieses Projekt wird für die Landesbediensteten in Schulen in eigener Zuständigkeit weitergeführt. Ziele des Pilotvorhabens sind die Entwicklung, Erprobung und Evaluierung des Projektes unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Neben den im Kapitel 07 08 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungsstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 81**

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische Betreuung.

**Zu 428 81**

Mittel für bis zu vier Beschäftigungsmöglichkeiten der Entgeltgruppe 15 TV-L für Tätigkeiten im Bereich Arbeitsmedizin. Die Koordinierung der Tätigkeiten in diesem Bereich wird durch das Kultusministerium wahrgenommen.

**Zu Titelgruppe 82**

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 82-2	129	Aus- und Fortbildung	—	60	60	—	15
526 82-9	129	Sachverständige	—	10	10	—	0
527 82-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	31	31	—	30
531 82-2	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	16	16	—	—
547 82-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	32	32	—	76
<b>Abschluss Kapitel 0708</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	11.403	10.904	+499	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	549	549	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	11.952	11.453	+499	
		<b>Zuschuss</b>		11.952	11.453	+499	



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0710 Grundschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		2	1	+1	3
119 01-1	112	Vermischte Einnahmen		247	300	-53	248
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, 0714- Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.453)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1.438
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	15
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	344	344	—	—
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 461 13. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 422 06, 427 21 und 427 29. Vgl. ***-HV zu Kap. 0745 Tit. 422 04 (zusätzliche Anwärter) sowie ***-HV zu Kap. 0710 Tit. 427 63 (Budget) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	927.313	850.630	+76.683	769.782
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	4.674
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	51	51	—	47
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	3.605	3.605	—	1.338
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	5	5	—	—
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.242
428 05-7	112	Entgelte für befristet beschäftigte Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	92
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	72.631
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertre- tungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	32.655	32.698	-43	5.630
453 01-9	112	Trennungsentschädigung und Umzugskos- tenvergütung	—	47	58	-11	46
461 13-5	881	Auswirkungen der Altersteilzeit <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	11.113	15.802	-4.689	—
526 01-6	112	Sachverständige	—	46	46	—	47

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0710**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gem. §§ 106 Abs. 6 und 183 Abs. 3 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

**Zu 119 01**

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

**Zu 422 11**

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht sind 20 Vollzeiteneinheiten (VZE) zu verwenden.

Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2014 (Personalkostenbudget). Die wesentlichen Parameter dieses Personalkostenbudgets der allgemein bildenden Schulen werden hier nachrichtlich dargestellt. Auf

- das Vorwort,
- die Allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720,
- die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen für die Kapitel 0710 – 0718 sowie
- die Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2012/2013“ wird hingewiesen.

Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteneinheiten

Ansatz 2015
59.373,75

Planstellen

Ansatz 2015
57.284

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR)

Ansatz 2015
3.218.202

davon

0710-422 11	927.313 EUR
0710-428 27	32.655 EUR
0711-422 11	317.918 EUR
0712-422 11	212.157 EUR
0713-422 11	199.415 EUR
0714-422 11	808.173 EUR
0717-422 11	376.532 EUR
0718-422 11	344.039 EUR

Für das Haushaltsjahr 2015 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 220 zusätzliche Planstellen ab 01.08.2015 für die Inklusive Bildung,
- 140 zusätzliche Planstellen für die Ausstattung von Oberschulen in der Aufbauphase,
- 78 zusätzliche Planstellen für GHR 300
- 15 zusätzliche Stellen für die Gewährung von Anrechnungsstunden und Stellenhebungen für die sich im Aufbau befindlichen Gesamtschulen,
- Umwandlung von 47 Vollzeiteneinheiten in Budgetmittel (0710 TGr. 63) für die zum 01.08.2014 genehmigten Ganztagschulen (46) und die „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel“(1),
- Stellen- und Mittelverlagerungen nach bzw. von den Kapiteln

**Noch zu 422 11**

- 0701, 0703 und 0708, z. B. für den Ausbau der Schulinspektion (19) und die Schul- und Arbeitspsychologie (9),
- Fortschreibung des Konsolidierungsbeitrags 2011 in Höhe von 33,7 Mio. Euro,
- Vollzug der Haushaltsvermerke „kw mit Ablauf des 31.01.2015“ für 400 Planstellen, die aufgrund des AZKO-Bedarfs ab 01.09.2012 befristet zur Verfügung gestellt worden waren
- Reduzierung um 235,4 BV (2016: 326,48 BV) zur Auflösung der GMA-Kapitel 0701 aufgrund Anpassung an die PKB-Auslastung (Kapitel 0703, 0707 bis 0718 und 0745 – 164,11 BV, einschließlich ZV III (Kapitel 0701, 0703 und 0705) – 71,29 BV (2016: 162,37 BV).

**Zu 427 29**

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellten aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2013/2014 bis zu ca. 241 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	75
0711	Förderschule	5
0712	Hauptschule	16
0713	Realschule	20
0714	Gymnasium	81
0717	Oberschule	20
0718	Gesamtschule	24

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt.

**Zu 428 27**

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

**Zu 461 13**

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen) – virtuelles Sparbuch.

In der Ansparphase des ATZ-Blockmodells werden Mittel, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellenanteile gesperrt. Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets in der Freistellungsphase hinzugerechnet.

Für den ABS-Bereich werden die Mittel, die in 2015 (rd. 310 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, bei diesem Titel ausgewiesen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0710 Grundschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 02-4	112	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	55	55	—	58
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	—	16
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	263	263	—	236
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	58	—	50
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>*** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden</i>	—	14	10	+4	13
<b>TGr. 63</b>		<b>Titelgruppe(n)</b>  <b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahme- reste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabeti- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63, 0717 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausga- betitelgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(103.021)	(100.624)	(+2.397)	(63.982)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	—	—	—	12.444
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	103.021	100.624	+2.397	42.657
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	12
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	8.869

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu Titelgruppe 63**

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget bei Kap. 0710 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht verschlechtert werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln. Einzelheiten sind in dem Erlass des MK über die haushaltswirtschaftlichen Vorgaben v. 14.12.2007 – SVBl. 2008 S.7 - geregelt.

Dieses Budget besteht aus

- einem Basisbudget
- einem erhöhtem Budget, das Schulen mit besonderer Zuständigkeit erhalten und
- ggf. Einnahmen für das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln.

Zusammensetzung des Budgets der allgemein bildenden Schulen:

in Mio. EURO	Zweck
11,2	Basisbudget
51,3	Entgelte für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen
38,67	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb (einschl. 2,5 Mio. EUR für Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen)
1,85	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln
103,02	gesamt

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 - 0718.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Gem. Ziffer 2.2 d. RdErl. d. MK vom 14.12.2007 müssen die Schulen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen die Ausgaben für
  - die Reisekosten für Schulfahrten (Durchführung von Schulfahrten im Inland und Studienfahrten sowie Schüleraustauschfahrten ins Ausland an allgemein bildenden Schulen)

**Noch zu Titelgruppe 63**

- die schulinterne Lehrerfortbildungen an allgemein bildenden Schulen - SchiLF -.

2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
  - den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ – 34-81005 – VORIS 22410 – SVBl. S. 386f.),
  - die Verlässlichkeit der Grundschulen.

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben (Ziffer 2.1 d. RdErl. d. MK v. 14.12.2007) einsetzen.

Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Zahlungen zulasten des Budgets können die Schulen seit 01.09.2009 über ihr Schulgirokonto abwickeln (RdErl. v. 01.09.2009 – SVBl. S. 377, geändert mit RdErl. v. 17.10.2013 – SVBl. S. 434).

**Zu 427 63**

Zur Buchung der Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

**Zu 428 63**

Zur Buchung der Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Ferner sind hier auch die Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen.

**Zu 452 63**

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

**Zu 547 63**

Zur Buchung aller nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier sind grundsätzlich alle Zahlungen der Schule zu buchen (insbesondere Kooperationsverträge und Reisekosten).

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0710</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		249	301	-52	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		249	301	-52	
		4 Personalausgaben	—	1.078.154	1.003.817	+74.337	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	452	448	+4	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	1.078.606	1.004.265	+74.341	
		<b>Zuschuss</b>		1.078.357	1.003.964	+74.393	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0711 Förderschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-5	124	Vermischte Einnahmen		149	130	+19	149
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(92)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	92
236 63-1	124	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 671 11.</i>	—	317.918	353.000	-35.082	281.405
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	797
427 12-7	124	Entgelte für Zivildienstleistende und für Einsatzkräfte im Bundesfreiwilligendienst	—	—	—	—	—
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	4	4	—	19
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	127	127	—	101
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	243	310	-67	243
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	43.993
428 05-0	124	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.962
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	500	500	—	12
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	19.758
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.297
453 01-2	124	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	19	8	+11	18
526 01-0	124	Sachverständige	—	18	18	—	12
526 02-8	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	7	7	—	5
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	6
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	440	440	—	482



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0711**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gem. § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräften. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

**Zu 42801, 428 05 und 427 39**

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräfte.

**Zu Titel 428 01**

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeiteinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – Medizinische Hilfsberufe – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gemäß RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0711 Förderschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	5
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—
671 11-7	124	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an Dritte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 11. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	389
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Ausgaben eines Förderzentrums	—	18	18	—	14
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.457)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	663
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	270
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	9
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.514

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

**Zu 671 11**

Erstattungen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. aufgrund der Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen vom 05.11.1984 für die im Körperbehindertenzentrum im Borchersweg in Oldenburg tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte des Diakonischen Werkes. Im Umfang von bis zu insgesamt 8 Beschäftigungsvolumen (BV) dürfen Erstattungen geleistet werden, wenn bei Titel 422 11 ein gleich hoher Betrag im Umfang von bis zu höchstens 8 BV für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte gesperrt wird.

**Zu 671 12**

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0711</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		149	130	+19	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		149	130	+19	
		4 Personalausgaben	—	318.811	353.949	-35.138	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	479	479	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	18	18	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	319.308	354.446	-35.138	
		<b>Zuschuss</b>		319.159	354.316	-35.157	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0712 Hauptschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	1
119 01-9	114	Vermischte Einnahmen		89	81	+8	90
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(171)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	171
236 63-5	114	Sonstige Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	212.157	287.038	-74.881	184.757
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1.667
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	62	62	—	11
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	416	416	—	276
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	25.884
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.112
453 01-6	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	10	10	—	0
526 01-3	114	Sachverständige	—	18	18	—	8
526 02-1	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	16	16	—	20
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	—	4
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	56	86	-30	59
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	—	7
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	1

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0712**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gem. § 183 Abs. 2 NSchG zusammengefasste Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 119 01**

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)</b> <i>Übertragbar. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der erste Absatz der Erläuterung verbindlich.</i>	(—) (26.892)	(13.446)	(13.446)	(—)	(12.163)
633 61-8	114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	— 26.892	13.446	13.446	—	11.851
684 61-1	114	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	312
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.903)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.429
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	519
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	314
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.641
<b>TGr. 64</b>		<b>Berufsorientierungsmaßnahmen an Haupt-, Real- und Förderschulen</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(216)
546 64-2	114	Entgelte für Kooperationsverträge für die Einrichtung von Kompetenzfeststellungsverfahren und den Einsatz von Berufsstartbegleitungen	—	—	—	—	187
547 64-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	29



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 61**

Mit Einwilligung des MF können aus dem Personalkostenbudget (PKB) bei Kap. 0717 - 422 11 bis zu 9 VZLE zugunsten zusätzlicher Zuwendungen an Oberschulen zur Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung umgewandelt werden.

Durch das Förderprogramm wird die Änderung des NSchG 2009 umgesetzt, wodurch die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, Oberschulen sowie Förderschulen, verstärkt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereitet und deren Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife nachhaltig verbessert werden soll.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 15.08.2012 – Nds. MBl. 2012 S. 662 – über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	11.637	10.974	11.686	12.163	13.446	13.446	13.446	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					13.446	13.446	13.446	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein     Ja, bis voraussichtlich zum 31.12.2016.

Die Verlängerung der Zuwendungsrichtlinie befindet sich im Anhörungsverfahren.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro bzw. 39.000 Euro

**Zu 633 61**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	13.446	—	13.446
2016	—	13.446	—	13.446
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	26.892	—	26.892

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

**Zu Titelgruppe 64**

Zur Abwicklung der Fortbildungsmaßnahme Kompetenzanalyse Profil Assessment-Center (AC) Niedersachsen.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2013 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0712</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		89	81	+8	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		89	81	+8	
		4 Personalausgaben	—	212.645	287.526	-74.881	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	109	139	-30	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	13.446	13.446	—	
			26.892				
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 26.892	226.200	301.111	-74.911	
		<b>Zuschuss</b>		226.111	301.030	-74.919	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0713 Realschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		10	—	+10	10
119 01-2	114	Vermischte Einnahmen		125	169	-44	126
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schule</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(12)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	12
236 63-9	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	1
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	199.415	220.000	-20.585	160.057
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1.510
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	15	15	—	—
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	816	816	—	342
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	18.948
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	774
453 01-0	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	7	11	-4	7
526 01-7	114	Sachverständige	—	16	16	—	13
526 02-5	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	18	18	—	25
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	2
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	46	46	—	39
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	8
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	0

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0713**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei den Kapiteln 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Titelgruppe(n)</b> <b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.813)
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	547
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	197
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	27
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.042
		<b>Abschluss Kapitel 0713</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		135	169	-34	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		135	169	-34	
		4 Personalausgaben	—	200.253	220.842	-20.589	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	92	92	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	200.345	220.934	-20.589	
		<b>Zuschuss</b>		200.210	220.765	-20.555	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	114	Vermischte Einnahmen		261	169	+92	262
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i>		—	—	—	200
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		—	—	—	34
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		—	—	—	20
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internatsschüler *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		1.079	1.075	+4	1.066
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	1
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		106	98	+8	106
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	—	1.139
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	—	145
381 01-2	891	Zuführungen von 0302 - 981 81 *** <i>Vergleich K-Vermerk zu 427 21</i>		—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien</b>		(—)	(—)	(—)	(0)
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	0
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(210)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	203
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	7
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	3
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer *** <i>Vgl. ***.HV zu Kap. 0745 Titel 422 04 (zusätzliche Referendare)</i>	—	808.173	813.942	-5.769	770.468



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 0714**

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

**Zu 119 16**

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatgymnasiums genutzt werden.

**Zu 119 21**

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

**Zu 119 24**

Durch Erlass des MK v. 14.10.2013 – SVBl. 12/2013 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen auf 515 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 375 EUR, festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem niedersächsischen Internatgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 595 EUR.

Für ca. 81 Schüler/-innen monatl. 515 EUR, für ca. 121 Schüler/-innen monatl. 375 EUR und für ca. 5 Schüler/-innen monatl. 595 EUR

**Zu 124 01**

Einnahmen der Internatgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

**Zu 233 11**

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatgymnasiums.

**Zu 233 12**

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

**Zu 119 61**

Vermischte Einnahmen für das Budget der Niedersächsischen Internatgymnasien.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	4.917
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>*** Die Ausgaben des Deckungskreises gem. § 20 Abs. 1 LHO dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0714-381 01.</i>	—	329	329	—	178
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.841	2.841	—	2.585
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	5	25	-20	4
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.916
428 05-1	114	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	170
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	4	4	—	4
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	60.379
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.006
453 01-3	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	27	80	-53	27
526 01-0	114	Sachverständige	—	51	51	—	34
526 02-9	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	33	33	—	26
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	—	5
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	214	—	189
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	30	—	11
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	4	11	-7	4
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 07. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	170
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.840	1.840	—	1.839

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

**Zu 527 01**

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 284 200 EUR
Kollegs	555 300 EUR
Zusammen	<u>1 839 500 EUR</u>



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 61**

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

**Zu 427 61**

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

**Zu 511 61**

Mittel i. H. v. 20.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

**Zu 812 61**

Internatsgymnasium Bad Bederkesa:	75 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatsgymnasium Bad Harzburg:	50 000 EUR
– Internat: Ersatz von Mobiliar – Schul-/Internatsserver	
Internatsgymnasium Esens:	125 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel – Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten – Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	250 000 EUR

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 62</b>		<b>Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 LHO.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24. Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO verbindliche Erläuterung regelt die Höhe der Ausgaben für Verpflegungskosten an den Niedersächsischen Internatsgymnasien.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(584)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	287
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	—	—	—	237
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	60
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabebetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.074)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.831
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	732
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	53
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.458
<b>TGr. 64</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(244)	(244)	(—)	(244)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	17	17	—	—
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 62**

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr.

Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen.

Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

**Zu Titelgruppe 64**

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

**Zu 427 64**

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	50	50	—	60
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsgüter <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	3	3	—	2
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	98	98	—	108
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	—	2
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	17	17	—	24
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	33	33	—	23
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	4	4	—	11
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	20	20	—	12
<b>Abschluss Kapitel 0714</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.446	1.342	+104	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.216	1.216	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				2.662	2.558	+104	
4 Personalausgaben			—	811.551	817.393	-5.842	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.781	1.720	+61	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	270	270	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.840	1.840	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	815.442	821.223	-5.781	
<b>Zuschuss</b>				812.780	818.665	-5.885	



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 511 64**

Mittel i. H. v. 4.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-7	114	Vermischte Einnahmen		9	1	+8	9
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schule</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(62)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	62
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	3
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	376.532	253.000	+123.532	281.335
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2.025
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	—	—	—	—
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	294	294	—	385
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	41.831
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.261
453 01-4	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	17	24	-7	16
526 01-1	114	Sachverständige	—	13	13	—	10
526 02-0	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	4	4	—	6
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	3	3	—	4
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	114	84	+30	120
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	4	4	—	5
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	0

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0717**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei den Kapiteln 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Titelgruppe(n)</b> <b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.511)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.747
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	610
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.154
		<b>Abschluss Kapitel 0717</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9	1	+8	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		9	1	+8	
		4 Personalausgaben	—	376.843	253.318	+123.525	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	139	109	+30	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	376.982	253.427	+123.555	
		<b>Zuschuss</b>		376.973	253.426	+123.547	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-0	114	Vermischte Einnahmen		218	33	+185	219
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(320)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	319
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	1
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	1
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	344.039	356.000	-11.961	296.475
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1.699
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	103	103	—	19
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	480	480	—	804
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	37.800
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.209
453 01-8	114	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	23	22	+1	22
526 01-5	114	Sachverständige	—	23	23	—	21
526 02-3	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	22	22	—	36
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	6
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	108	108	—	111
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	19	—	13
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	4	+1	4

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0718**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gesamtschulen (Integrierte und Kooperative Gesamtschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Titelgruppe(n)</b> <b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.341)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.039
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	527
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	243
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.532
		<b>Abschluss Kapitel 0718</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		218	33	+185	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		218	33	+185	
		4 Personalausgaben	—	344.645	356.605	-11.960	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	181	180	+1	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	344.826	356.785	-11.959	
		<b>Zuschuss</b>		344.608	356.752	-12.144	



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.



## Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0720

**Für das budgetierte Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven.
2. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 27, 452 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 02, 546 22, 546 23, 547 11, 633 11, 671 11, 671 12, 686 01, und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Mehreinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01 erhöhen die Ausgaben der Titel unter Nr. 2.
4. 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22 und 33,33 v.H. der Isteinnahmen bei 111 23 erhöhen die Ausgaben der Titel unter Nr. 2.
5. 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22 sind für Ausgaben bei 633 22 zu leisten.
6. 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die auf Rückstellung für Altersteilzeit entfallenden Beträge und zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.
7. Alle Mittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 422 01, 422 11, 427 11, 427 29, 428 01, 428 11, 453 01, 461 13, 546 22, 546 23, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		—	5.728	-5.728	6.040
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Seefahrtsschule Cuxhaven		—	38	-38	29
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	2
119 01-4	127	Vermischte Einnahmen		—	—	—	839
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	16
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	2	2	—	199
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Übertragbar.</i>	—	649.788	666.392	-16.604	537.475
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	3.127
427 11-8	127	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen / Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	164	164	—	138
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	5.859	5.856	+3	4.530
427 29-0	127	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	4.934	4.934	—	4.747
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	194	122	+72	194
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	14.209
428 03-3	127	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	338
428 05-0	127	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	2.231
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	75
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	51.486
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	6.953

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 111 23**

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 – Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 – zuletzt geändert durch Erl. v. 10.04.2007 – Nds. MBl. S. 356 –.

**Zu 422 11**

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind bis zu 690 Anrechnungstunden bei Titel 422 11 enthalten. Somit erhält jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle bis zu 15 Anrechnungstunden.

**Zu 427 29**

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche und einzelne katholische Orden stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Zu 42801, 42805 und 42739**

Für Beschäftigte nach § 53 NSchG.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	25
453 01-1	127	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung <i>Übertragbar.</i>	—	43	43	—	10
461 13-8	881	Auswirkungen der Altersteilzeit *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.	—	1.035	1.315	-280	—
518 01-6	127	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	42	42	—	31
526 01-9	127	Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	13
526 02-7	127	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	10
526 59-0	127	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	10
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	—	641
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	10
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	2
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	—	954	-954	46
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	—	13	-13	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1.284	1.284	—	5.918
633 11-7	127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	—	954	-954	943
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	42	42	—	43
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Nds. Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	124	124	—	109
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften von der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Übertragbar.</i>	—	17	17	—	17

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 452 01**

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

**Zu 461 13**

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen).

In der Ansparphase des ATZ-Blockmodells werden Mittel, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellenanteile gesperrt. Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets in der Freistellungsphase hinzugerechnet.

Für den Lehrkräftebereich werden die Mittel, die in 2014 (26 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, dafür bei diesem Titel ausgewiesen.

**Zu 518 01**

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 546 22**

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

**Zu 546 23**

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

**Zu 547 11**

(Bis 2013 Titel 547 10)

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

**Zu 633 11**

(Bis 2013 Titel 633 10)

Gem. § 112 a NSchG können die Schulen das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1 NSchG) gemeinsam bewirtschaften. § 112 a NSchG ermächtigt die Landesregierung, Näheres zum gemeinsamen Budget durch Verordnung zu regeln.

**Zu 671 11**

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

**Zu 671 12**

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirt/-in in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

**Zu 686 01**

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Beiträge für die Mitgliedschaft für eine Lehrkraft aus dem Kollegium der Schule bei der Schiffbautechnischen Gesellschaft in Hamburg.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	149	269	-120	146
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	92	92	—	92
<b>Abschluss Kapitel 0720</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	5.766	-5.766	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	5.766	-5.766	
		4 Personalausgaben	—	662.019	678.828	-16.809	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.773	2.740	-967	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	183	1.137	-954	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	149	269	-120	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	92	92	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	664.216	683.066	-18.850	
		<b>Zuschuss</b>		664.216	677.300	-13.084	



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 812 01**

Fortsetzung der Beschaffungsmaßnahmen zum Auf- und Ausbau des “Integrierten Navigationssystems INS“ und des globalen Seenot- und Sicherheitsfunksystems GMDSS.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Zu 981 07**

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-8	154	Vermischte Einnahmen		25	15	+10	35
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	—
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	9.639	10.131	-492	5.753
422 04-7	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 04 und 428 04. *** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/-innen und Anwärter/-innen zusätzlich eingestellt werden (s. Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen in den Kapiteln 07 10 und 07 14 sowie Beschäftigungsvolumen und Budget in den Kapiteln 07 10 und 07 14 gesperrt werden.</i>	—	67.151	66.795	+356	77.526
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	21
427 01-4	154	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	207	-207	310
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	236
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	—	8
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.262
428 03-7	154	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	919
428 05-3	154	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	283
453 01-5	154	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	1	1	—	0
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	415	447	-32	417

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 07 45**

Die Ausbildung für die Lehrämter an Realschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund, Haupt- und Realschulen (auslaufend bis 31.12.2018) sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelms-haven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

**Zu 427 01**

Wegfall des Ansatzes aufgrund der Verringerung der Ausbildungskapazitäten zum 01.08.2013 und 01.02.2014.

**Zu 427 04**

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – NBQFG – bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung – NLVO -).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

**Zu 428 04**

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit der 1. Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einer gleichwertigen Prüfung, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	538	453	+85	539
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.814	1.623	+191	1.520
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	81	81	—	93
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	—	13
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	—	178
526 02-0	154	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	—	2
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	3.674	3.898	-224	3.812
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	7
546 01-3	154	Vermischte Ausgaben	—	4	4	—	4
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	2
546 03-0	154	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	29
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	20
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	60	90	-30	39
981 01-1	891	Abführung an 13 21 - 381 22 zur Refinanzierung des Grundstocks	—	10	—	+10	—
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	658	622	+36	621
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(339)	(339)	(—)	(323)
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	150	149	+1	170
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 517 01**

Die Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, das Studienseminar für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien und das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

**Zu 518 01**

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Buchholz (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen - auslaufend bis 31.12.2018, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen) und Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien) sind Verpflichtungen durch im Haushaltsjahr 2009 ausgebrachte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung. Vertragliche Verpflichtungen sind bis zum 28.02.2019 und 31.07.2020 eingegangen worden.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	153	—	—	153
2016	153	—	—	153
2017	440	—	—	440
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	746	—	—	746

**Zu 527 01**

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 981 01**

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.

Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Grundstocks an das Kapitel 13 21 abgeführt.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	0
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	126	124	+2	132
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1	1	—	0
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	5	-3	2
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	—	18
<b>Abschluss Kapitel 0745</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				25	15	+10	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				25	15	+10	
4 Personalausgaben			—	76.801	77.144	-343	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	6.989	6.969	+20	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	120	150	-30	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	668	622	+46	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	84.578	84.885	-307	
<b>Zuschuss</b>				84.553	84.870	-317	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A U S G A B E N</b>							
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	4
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	—	+22	—
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	34.394	33.984	+410	33.408
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	10	—	+10	—
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	8.630	8.528	+102	8.382
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	2.318	2.318	—	1.397
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	375	375	—	335
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	237	235	+2	230
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	6	6	—	5
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinde	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—	—	22	-22	—
<b><u>Abschluss Kapitel 0765</u></b>							
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	—	—
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	45.970	45.446	+524	—
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	—
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	45.996	45.472	+524	—
<b>Zuschuss</b>			—	45.996	45.472	+524	—



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 519 12**

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974. Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden. Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

**Zu 684 31**

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19. 3. 1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2015 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	23.033
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4.260
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	3.480
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.152
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	469
Zusammen	34.394

**Zu 684 33**

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26. 2. 1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2015 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	3.715
die Diözese Osnabrück	3.246
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.669
Zusammen	8.630

**Zu 684 34**

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

**Zu 684 35**

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

**Zu 684 37**

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8. 6. 1970. Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8. 6. 1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

**Zu 684 39**

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26. 1. 1978, geändert durch Vertrag vom 9. 8. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453). Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	1
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	13
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	1
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	—
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	46
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	35.235
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	24.606	-24.606	1.700
334 78-9	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2016 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
427 04-3	111	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten	—	—	—	—	—
684 01-1	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	89	89	—	89
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(24)	(25)	(-1)	(24)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	24	25	-1	24
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(1.500)	(-1.500)	(—)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	—	1.400	-1.400	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0774**

**Zu 684 01**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	89	89	89	89	89	89	89	89	89
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					89	89	89	89	89

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

89.000,00 EUR

**Zu Titelgruppe 63**

Die Haushaltsmittel sind vorgesehen zur Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich, u. a. für die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften für die inklusive Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	100	-100	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Bildung im Elementarbereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 68 und 282 68. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(480)	(480)	(—)	(421)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	155
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	—	17
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	—	395	395	—	249
<b>TGr. 69</b>		<b>Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten</b> <i>Übertragbar.</i>	(141) (—)	(235)	(495)	(-260)	(652)
427 69-8	271	Entgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	11
525 69-0	271	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	141 —	235	219	+16	58
526 69-6	271	Sachverständige	—	—	—	—	5
547 69-3	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	156
633 69-7	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	298
671 69-6	271	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
684 69-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	276	-276	124
<b>TGr. 70 bis 72</b>		<b>Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(540.248)	(484.767)	(+55.481)	(451.482)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	99.955	74.195	+25.760	91.865
633 71-9	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	99.000	99.000	—	104.843
633 72-7	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV)	—	50.702	50.702	—	33.543
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	290.591	260.870	+29.721	221.232
<b>TGr. 73</b>		<b>Sprachförderung im Elementarbereich</b> <i>Übertragbar.</i>	(—) (12.161)	(6.161)	(6.276)	(-115)	(5.581)
525 73-8	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden	— 12.161	6.161	6.276	-115	5.581
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 68**

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagespflegebüros).

Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

**Zu Titelgruppe 69**

Modellvorhaben und Projekte in Kindertagesstätten, derzeit insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen.

**Zu 525 69**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	141	141
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	141	141

**Zu Titelgruppe 70 bis 72**

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a und 18 (1) KiTaG und besondere Finanzhilfen gem. § 21 (2) KiTaG als Ausgleich für die Freistellung von Gebühren und Entgelten im letzten Kindergartenjahr (TGr. 71).

Die bei der TGr. 70 veranschlagten Mittel beinhalten sowohl die bislang geleisteten Finanzhilfen für Tageseinrichtungen, als auch die nunmehr in § 16 a KiTaG geregelten Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten (erhöhte Finanzhilfepauschale) sowie bei der TGr. 72 für den Bereich der Kindertagespflege.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 73**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 02.05.2011, Nds. MBl. S. 359)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	5.783	4.541	3.746	5.581	6.276	6.161	6.000	6.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.276	6.161	6.000	6.000	6.000

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2013

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu 633 73**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	6.000	161	—	6.161
2016	—	6.000	—	6.000
2017	—	6.000	—	6.000
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	6.000	12.161	—	18.161

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 74</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 334 74. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(35.340)
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	35.340
<b>TGr. 75</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.963)
883 75-8	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	1.963
<b>TGr. 76</b>		<b>Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 76. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—) (30.800)	(—)	(7.700)	(-7.700)	(4.590)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	— 30.800	—	7.700	-7.700	4.590
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 77</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 334 77. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(24.606)	(-24.606)	(1.700)
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	24.606	-24.606	1.700



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 74**

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 2008 – 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 18.10.2007 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2,15 Mrd. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 214 Mio. EUR).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung gewährt.

90 v. H. der zur Umsetzung erforderlichen Mittel werden seitens des Bundes zur Verfügung gestellt; durch das Land erfolgt die Kofinanzierung in Höhe von 5 v. H. (TGr. 75).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	43.889	31.532	39.978	35.340	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu Titelgruppe 75**

Ausgaben für Investitionsförderungen dürfen nur zur Kofinanzierung der Bundesmittel (TGr. 74) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 geleistet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen (Kofinanzierung) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 75

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	2.438	1.718	2.221	1.964	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 77**

Nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 250), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4118), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2013 – 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 54,7 Mio. EUR - 30,074 Mio. EUR für 2013 und 24,606 Mio. EUR für 2014).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Die nach § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes geforderte Kofinanzierung wird durch Landesmittel (aus Kap. 0774 TGr. 76) sowie durch kommunale Mittel (Eigenanteile im Rahmen der Finanzierungspläne) sicher gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 04.02.2014, Nds. MBl. S. 312)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	1.700	24.606	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					24.606	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.10.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 78</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsförderung" 2015-2016 Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 334 78. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(50.994) (—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 78-2	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	50.994 —	—	—	—	—
893 78-8	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 90</b>		<b>Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe Übertragbar.</b> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(—)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	22	22	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0774</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	24.606	-24.606	
<b>Summe der Einnahmen</b>				—	24.606	-24.606	
4 Personalausgaben			—	24	25	-1	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			141	267	1.751	-1.484	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	546.968	491.878	+55.090	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			12.161 50.994 30.800	—	32.306	-32.306	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			51.135 42.961	547.259	525.960	+21.299	
<b>Zuschuss</b>				547.259	501.354	+45.905	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 883 78**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	18.543	18.543
2017	—	—	23.179	23.179
2018	—	—	9.272	9.272
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	50.994	50.994

**Zu Titelgruppe 90**

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-9	153	Vermischte Einnahmen		—	—	—	35
<b>A U S G A B E N</b>							
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	166	165	+1	159
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten" <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0702-671 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterungen verbindlich.</i>	— 4.000	3.642	3.642	—	2.578
684 11-5	153	Zuschüsse für die Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	—
894 03-9	153	Zuschüsse für Investitionen in der Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0785</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>					—	—	
4 Personalausgaben				—	166	165	+1
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst				—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				— 4.000	3.642	3.642	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>				— 4.000	3.808	3.807	+1
<b>Zuschuss</b>					3.808	3.807	+1

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0785 allgemein:**

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

**Zu 422 17**

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

**Zu 684 03**

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Insgesamt 1 Mio. EUR der veranschlagten Finanzhilfe sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	1.000	—	1.000
2016	—	1.000	—	1.000
2017	—	1.000	—	1.000
2018	—	1.000	—	1.000
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.000	—	4.000

**Zu 684 11**

Ausgaben für Projekte der Gedenkstätte Bergen-Belsen, die je zur Hälfte vom Land und vom Bund gefördert werden.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0798 Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>A U S G A B E N</b>							
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur -Bau und Ausstattung von Schulen- Übertragbar.</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 61-8	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 61-3	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>		<b>Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur - Medienausstattung- Übertragbar.</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 62-6	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 62-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur -Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen- Übertragbar.</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 63-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 63-0	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0798</b>							
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	—
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	—	—	—	—



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0798**

Vgl. „Allgemeine Erläuterungen zum Kapitel 1398“.

Für die Abwicklung des Konjunkturpakets II, das mit Ablauf des 31. 12.2011 beendet worden ist.

Im Kapitel 07 98 stehen planerisch zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vom Kapitel 13 98 in das Kapitel 07 98 umgesetzt:

bis zu 179.730.000 Euro

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur an landeseigenen Schulen sind im Einzelplan 20, Kapitel 20 98, vorgesehen (9,3 Mio. Euro).

Zusätzlich sind aus dem Aufstockungsprogramm zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung in niedersächsischen Schulen 20 Mio. Euro in das Kapitel 07 10 eingeflossen.

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur werden Investitionen von Schulträgern für den Bau und die Ausstattung von Schulen, die Medienausstattung in Schulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung berufsbildender Schulen zu Innovations- und Zukunftszentren gefördert.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Gesamtabschluss Einzelplan 07</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.753	8.251	-5.498	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.524	2.516	+8	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	24.606	-24.606	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		5.277	35.373	-30.096	
		4 Personalausgaben	—	4.370.980	4.330.935	+40.045	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	27.241	35.182	36.182	-1.000	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	947.606	890.347	+57.259	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	43.193	16.297	36.238	-19.941	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	60.219	4.060	-25.386	+29.446	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	87.460	5.374.125	5.268.316	+105.809	
			73.993				
		<b>Zuschuss</b>		5.368.848	5.232.943	+135.905	

# **Entwurf**

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das  
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

**Haushaltsjahr 2015**

**Einzelplan 07**

**Kultusministerium**

---

---

## Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete etc. Lehrkräfte für die Dauer der Abordnung etc. aus den Schulkapiteln gezahlt werden – soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gem. Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254 für die Dauer dieser Tätigkeit
  - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 BBesO (Lehrer/-in), A 12 NBesO (Realschullehrer/-in), A 13 BBesO (Realschullehrer/-in) und A 13 NBesO (Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
    - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
    - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
  - b) 400 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Verwaltungsbereiche Einrichtungen des Landes (insbesondere an Hochschulen für die Lehrerausbildung) abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden und somit das Beschäftigungsvolumen der Kapitel 0710 - 0720 nicht belastet wird.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen bis zu ~~95~~ 57 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
  - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu ~~16~~ 14),
  - b) an die nachgeordnete Schulbehörde (bis zu 24),
  - c) an das NLQ (bis zu ~~55~~ 19).
8. Bis zu 30 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalen Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 ~~400~~ Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707), ~~in berufsbildenden Schulen (Kapitel 0720)~~ oder für Aufgaben der Inklusion ~~die in Förderzentren Integrationsklassen sowie Regelklassen der Förderschulen (Kapitel 0711)~~ eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG oder durch eine Beurlaubung mit Dienstbezügen.

Wenn personalwirtschaftliche Gründe im Schulbereich es erfordern können daneben im Wege einer Beurlaubung mit Dienstbezügen bis zu 4 Personen vorübergehend für den pädagogischen Besucherdienst eingesetzt werden.

12. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 3 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend an das Projekt "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über die OFD - LBV - abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
- ~~17. Über die in HV Nr. 7 genannte Anzahl hinaus können Personalausgaben für an das NLQ abgeordnete Bedienstete zur Abnahme der Staatsprüfungen aus den Kapiteln 0710 bis 0720 weitergezahlt werden.~~

19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu ~~14~~ 18 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) aus ~~den~~ ihren Planstellen ~~vorübergehend zur Einrichtung von~~ an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskordinatorin/Bildungskoordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.
20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 9 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.  
Zusätzlich ~~werden~~ sind 4 ~~Beschäftigungsvolumen für Lehrkräfte~~ VZLE ~~gesperrt und die~~ in Mittel ~~den~~ für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten ~~zugewiesen~~ umgewandelt worden.  
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZLE ~~Beschäftigungsvolumen~~ eingesetzt.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe für niedersächsische Lehrkräfte und mit Beschäftigungsvolumen (BV) auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt ~~sind~~ oder die an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.  
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.  
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ~~Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Lehrkräfte in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle.~~
- ~~22. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen des Pilotvorhabens C.A.R.E. bis zu 10 neue Stellen (davon bis zu 4 Stellen für Fallmanager BEM) in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe für dienstunfähige Lehrkräfte, die aber noch nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, im Kapitel 0708 auszubringen.  
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend spätestens nach Beendigung des Pilotvorhabens im Rahmen von C.A.R.E.“. Entfallen die Voraussetzungen für die Lehrkräfte zuvor, so sind diese in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle.~~
23. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 Vollzeitlehreinheit (VZLE) aus ihrer Planstelle zur Übernahme der Leitung des Kooperationsprojekts "Gesund leben lernen" bis längstens 31.12.2016 abgeordnet werden.
- ~~24. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang bis zu 1 Vollzeitlehreinheit (VZLE) aus ihrer Planstelle vorübergehend an die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.~~
- ~~25. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang bis zu 1 Vollzeitlehreinheit (VZLE) aus ihrer Planstelle vorübergehend an das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) abgeordnet oder zugewiesen werden.~~

## Erläuterungen zu den Allgemeinen Haushaltsvermerken:

Überschrift: Redaktionelle Änderung

Nr. 5: Konkretisierung des Haushaltsvermerks

Nr. 7 a: Abbau von 2 Abordnungsermächtigungen - entsprechend des Landtagsbeschlusses vom 26.09.2013 (Nr. 26 der Anlage zu Drs. 17/565) - zugunsten der Ausbringung von Planstellen bei Kapitel 0701.

Nr. 7 c: Anpassung an den Bedarf aufgrund der stellenmäßigen Aufstockung der Schulinspektion durch die Zukunftsoffensive Bildung

Nr. 9: Erhöhung der Ermächtigung zur Umwandlung von Lehrerstellen in Beschäftigungsmöglichkeiten für PM auf 200 und Konkretisierung des Haushaltsvermerks

Nr. 17: Durch die Neukonzeption des NLQ entfällt der HV.

Nr. 19: Anpassung an den Einrichtungsbedarf von regionalen Bildungsregionen

Nr. 20: Konkretisierung des Haushaltsvermerks

Nr. 21: Konkretisierung des Haushaltsvermerks; Satz 4 ist entbehrlich, da die Regelung in Nr. 3 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen enthalten ist.

Nr. 22: Der HV wurde nach Kapitel 0708 umgesetzt.

Nr. 24: Anpassung an den Bedarf - Landtagsbeschluss vom 26.09.2013 (Nr. 26 der Anlage zu Drs. 17/565) - Ausbringung einer Planstelle bei Kapitel 0701 -

Nr. 25: Anpassung an den Bedarf

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0701 Kultusministerium

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
244,07	230,69	227,33

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
- 2) 0,75 darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- 5) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 7) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 13) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0713 mit Ablauf des 31.12.2015
- 16) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 1401 mit Ablauf des 31.12.2015

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Zugänge

- neue VZE	1,50
- VZE aus Verlagerungen	15,00
- sonstige	
Summe Zugänge	<u>16,50</u>

#### Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	2,12
- sonstige	1,00
Summe Abgänge	<u>3,12</u>

bleibt Zugang 13,38

Der Haushaltsvermerk 1) wurde ergänzt.  
 Die Haushaltsvermerke 6), 11) und 14) sind entfallen.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
15.342	14.248	13.806

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0701 Kultusministerium

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen *)</b>			
Feste Gehälter			
B 9 <sup>1)</sup>	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	4	4	Ministerialdirigent/-in
B 3	4	4	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B 2	17	17	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:			
A 16	22	21	Ministerialrat/-rätin
A 15 <sup>16)</sup>	30	28	Direktor/-in
A 14	14	11	Oberrat/-rätin
A 13 <sup>20) 21)</sup>	34	33	Oberamtsrat/-rätin
A 13	1	1	Konrektor/-in
A 12 <sup>19)</sup>	40	35	Amtsrat/-rätin
A 11	18	17	Amtmann/-männin/-frau
A 10 <sup>22)</sup>	3	2	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	Inspektor/-in
A 9 <sup>4)</sup>	1	2	Amtsinspektor/-in
	190	177	Zusammen
<b>Leerstellen <sup>5)</sup></b>			
Aufsteigende Gehälter			
A 16	1	1	Ministerialrat/-rätin
A 12	1	2	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	Amtmann/-männin/-frau
	3	4	Zusammen

\*) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteneinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.

- 1) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 NBesO
- 4) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO
- 5) Kw
- 16) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 19) Davon darf eine Planstelle nur für Personalratstätigkeit verwendet werden. (kw nach Ablauf der Inanspruchnahme)
- 20) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 1401 mit Ablauf des 31.12.2015
- 21) 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden.
- 22) Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, besetzt werden.

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Erläuterungen für 2015

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	1	Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsdirektor/-in)	2	Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	3	Summe Abgang	2
		Bleibt Zugang	13
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	2	Der Haushaltsvermerk 18) entfällt infolge Vollzug. Die Haushaltsvermerke 21) und 22) sind 2015 neu ausgebracht.	
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	5	Leerstellen:	
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	1	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1
Summe Zugang	15	Zusammen	1

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
148,18	124,14	96,10

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 kw.  
 3) 1,00 kw (Verlagerung nach Kapitel 07 14 nach Ausscheiden der Stelleninhaberin).  
 9) 1,00 kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung".  
 13) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	62,74
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>62,74</u>

##### Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	29,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	9,70
Summe Abgänge	<u>38,70</u>

bleibt Zugang 24,04

### PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
8.832	8.109	6.012



Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen *)</b>			
B 2	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung
A 16 <sup>27)</sup>	17	15	Aufsteigende Gehälter: Leitende/r Direktor/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Leitende/r Regierungsdirektor/-in Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 15 <sup>1)</sup>	65	65	Leitende/r Direktor/-in Regierungsdirektor/-in Direktor/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Regierungsschuldirektor/-in Psychologiedirektor/-in Direktor/-in Realschulrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
A 14 <sup>28)</sup>	22	13	Regierungsschulrat/-rätin Oberrat/-rätin Oberstudienrat/-rätin - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Förderschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Realschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
A 13 <sup>29)</sup>	10	2	Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Rat/Rätin Oberamtsrat/-rätin
A 12	-	3	Amtsrat/-rätin
A 12	1	1	Lehrer/-in
A 11	2	2	Amtmann/-frau
A 10	2	2	Oberinspektor/-in
	120	104	Zusammen
<b>Leerstellen: <sup>6)</sup></b>			
A 15	1	1	Aufsteigende Gehälter: Regierungsschuldirektor/-in
A 13	1	1	Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
	2	2	

\*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

<sup>1)</sup> Davon 1 Verlagerung nach 07 14 nach Ausscheiden der Stelleninhaber.

<sup>6)</sup> kw.

<sup>27)</sup> Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar.

<sup>28)</sup> Davon 7 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar.

<sup>29)</sup> Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar.

Erläuterungen zum Stellenplan

**Planmäßige Beamte/-innen**

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Direktor/-in beim NLQ, Leitende/r Regierungsdirektor/-in, Leitende/r Regierungs- schuldirektor/-in) Leitende/r Direktor/-in	2	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 14 (Regierungsschulrat/ -rätin, Oberrat/-rätin, Oberstudienrat/-rätin - als Dezernent/-in beim NLQ, Förderschul- konrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ Realschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ)	9	davon 7 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) 1 Verlagerung von Kapitel 07 14 1 Verlagerung von Kapitel 07 20
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ, Rat/Rätin, Oberamtsrat/ -rätin)	8	davon 2 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) 1 Verlagerung von Kapitel 07 14 1 Verlagerung von Kapitel 07 18 1 Verlagerung von Kapitel 07 20 3 Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)
Zusammen	19	
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin, Lehrer/-in)	3	Hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin - als, Dezernent/-in beim NLQ, Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ, Oberamtsrat/-rätin)
Zusammen	3	
bleiben Zugänge	16	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk \* (Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt) wurde um das Kapitel 07 08 ergänzt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 26 (Davon 5 Planstellen erst ab 01.08.2014 besetzbar) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.

Der Haushaltsvermerk Nr. 27 (Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar) wurde an den aktuellen Stand angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 (Davon 7 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar) wurde an den aktuellen Stand angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 29 (Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
704,48	705,54	630,23

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 3) 2,00 Rückverlagerung in das Kapitel 07 10 nach Abschluss des Projektes "Personalmanagementverfahren".  
 4) 2,00 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.  
 6) 3,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.  
 16) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	2,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>2,00</u>

##### Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	2,00
- VZE aus Verlagerungen	1,00
- sonstige	0,06
Summe Abgänge	<u>3,06</u>

bleibt Abgang 1,06

### PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
35.631	35.127	31.396

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen *)</b>			
Feste Gehälter:			
B 4	1	1	Präsident/-in der Niedersächsischen Landesschulbehörde
B 2	1	1	Abteilungsdirektor/-in - als Leiter/-in der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreter /-in der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde
Aufsteigende Gehälter:			
A 16 <sup>8)</sup>	-	-	Abteilungsdirektor/-in - als Leiter/-in einer Regionalabteilung
A 16	44	45	Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 16	6	6	Leitende/r Direktor/-in
A 15	93	94	Regierungsschuldirektor/-in Sportdirektor/-in
A 15	1	1	Medizinaldirektor/-in
A 15	5	5	Direktor/-in
A 14	21	21	Oberrat/-rätin
A 13	6	6	Rat/Rätin
A 13 <sup>3) 11)</sup>	14	14	Oberamtsrat/-rätin
A 12 <sup>3) 24)</sup>	23	23	Amtsrat/-rätin
A 11 <sup>25)</sup>	59	59	Amtmann/Amtfrau
A 10	57	57	Oberinspektor/-in
A 9	33	33	Inspektor/-in
A 9 <sup>9)</sup>	17	17	Amtsinspektor/-in
A 9	61	61	Amtsinspektor/-in
A 8	32	32	Hauptsekretär/-in
A 7	22	22	Obersekretär/-in
	<u>496</u>	<u>498</u>	Zusammen
<b>Leerstellen: <sup>4)</sup></b>			
Aufsteigende Gehälter:			
A 15	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 14	-	2	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	Rat/Rätin
A 11	1	-	Amtmann/Amtfrau
A 10	3	2	Oberinspektor/-in
A 9	3	1	Inspektor/-in
A 9	4	2	Amtsinspektor/-in
A 7	1	-	Obersekretär/-in
	<u>14</u>	<u>9</u>	

\*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

<sup>3)</sup> Rückverlagerung je einer Stelle in das Kapitel 07 10 nach Abschluss des Projektes „Personalmanagementverfahren“.

<sup>4)</sup> Kw.

<sup>8)</sup> Für die Leitung der Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück können bis zu drei Stellen der Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in) und Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Direktor/-in) genutzt werden.

<sup>9)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.

<sup>11)</sup> 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

<sup>24)</sup> 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers infolge ZV II.

<sup>25)</sup> 2 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber infolge ZV II.

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Planmäßige Beamte/-innen**

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	1	infolge ZV III
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschuldirektor/-in)	1	infolge ZV III
Zusammen	2	

Leerstellen:	Stellen	
Zugänge:		
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1	
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	2	
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	2	
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	1	
Zusammen	7	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	2	
Zusammen	2	

bleiben Zugänge 5

**Sonstige Veränderungen:**

Der Haushaltsvermerk \* (Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt) wurde um das Kapitel 07 08 ergänzt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 35 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 36 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015) entfällt infolge Vollzug.

Einzelplan 07  
 Kapitel 0707

## Beschäftigungsvolumen und Budget

---

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
684,82	684,32	660,05

---

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

---



---

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

---

#### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,50
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,50</u>

#### Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>0,00</u>

bleibt Zugang 0,50

---

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
33.453	33.860	31.767

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>			
Aufsteigende Gehälter:			
A 9 <sup>1)</sup>	2	2	Jugendleiterin, Jugendleiter
A 7 <sup>2)7)</sup>	1	2	Obersekretärin, Obersekretär
	3	4	Zusammen

<sup>1)</sup> ku nach Ausscheiden der/des  
 Stelleninhaberin/Stelleninhabers in ein  
 Tarifbeschäftigungsverhältnis  
<sup>2)</sup> ku nach Ausscheiden der/des  
 Stelleninhaberin/Stelleninhabers in ein  
 Tarifbeschäftigungsverhältnis  
<sup>7)</sup> Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle  
 mit einem Beamten des einfachen Dienstes  
 besetzt werden

### Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2015

Planmäßige Beamte/-innen

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	1	infolge Vollzug HV 2
	—	
Summe Abgänge	1	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
197,51	185,17	103,51

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 Eine Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.
- 5) 10,00 dürfen nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Pilotvorhabens C.A.R.E. verwendet werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen des Pilotvorhabens bis zu zehn neue Planstellen (davon bis zu vier Planstellen für Fallmanager BEM) in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe für dienstunfähige Lehrkräfte, die aber noch nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, auszubringen. Die Planstellen erhalten den Vermerk "künftig wegfallend spätestens nach Beendigung des Pilotvorhabens C.A.R.E.". Im Bedarfsfall dürfen von den o. g. Lehrkräften im Umfang von bis zu 6,00 Vollzeiteinheiten aus diesen Planstellen bis zur Beendigung des Pilotvorhabens an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums abgeordnet werden.
- 6) 1,00 dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung des Pilotprojektes C.A.R.E. verwendet werden. Mit Beendigung des Pilotvorhabens entfällt diese Beschäftigungsmöglichkeit.
- 7) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 8) 2,85 dürfen nur für die Beschäftigung von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern genutzt werden.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	13,93
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	13,93

##### Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	0,00
- VZE aus Verlagerungen	1,00
- sonstige	0,59
Summe Abgänge	1,59

bleibt Zugang 12,34

### PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
11.006	10.402	5.997



Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2015	2014		
<b>Planmäßige Beamte/-innen *)</b>			<p>*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeit-einheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung schulfachlicher Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der ab-ordnenden Dienststelle weitergezahlt.</p> <p>2) Eine Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.</p> <p>7) 8 Planstellen sind für den Bereich der arbeits-psychologischen Beratung vorgesehen.</p> <p>8) Die Planstellen stehen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stellen-inhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig.</p> <p>9) Bis zu zwei Planstellen stehen für die Um-setzung und Durchführung des Pilotvorhabens C.A.R.E. zur Verfügung. Die Planstellen ent-fallen nach Beendigung des Pilotvorhabens.</p> <p>10) 4 Planstellen sind für den Bereich der arbeits-psychologischen Beratung vorgesehen.</p> <p>11) Kw.</p> <p>12) Die Planstellen stehen ab 01.08.2015 zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.</p> <p>13) Kw nach Beendigung des Pilotvorhabens C.A.R.E.</p>	
A 15	4	4		Aufsteigende Gehälter:
A 15	1	1		Psychologiedirektor/-in
A 15	4	4		Regierungsschuldirektor/-in
				Studiendirektor/-in
				- als Fachberater/-in für Unterrichts-qualität
A 15 <sup>13)</sup>	1			- Studiendirektor/-in
A 14 <sup>2) 10)</sup>	43	39		Psychologieoberrat/-rätin
A 14 <sup>12)</sup>	4			- Medizinaloberrat/-rätin
A 14	28	28		Rektor/-in
				- als Fachberater/-in für Unterrichts-qualität
A 14	14	14		Oberstudienrat/-rätin
				- als Schulentwicklungsberater/-in
				Förderschulkonrektor/-in
				- als Schulentwicklungsberater/-in
				Realschulkonrektor/-in
				- als Schulentwicklungsberater/-in
				Rektor/-in
A 14 <sup>8)</sup>	4	4		Oberstudienrat/-rätin
				Förderschulkonrektor/-in
			Realschulkonrektor/-in	
			Rektor/-in	
A 14 <sup>13)</sup>	1		- Oberstudienrat/-rätin	
A 13 <sup>7) 9)</sup>	43	41	Psychologierat/-rätin	
A 13	4	4	Studienrat/-rätin	
			- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	
			Förderschullehrer/-in	
			- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	
			Realschullehrer/-in	
			- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	
			Konrektor/-in	
			- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	
A 13	14	14	Studienrat/-rätin	
			- als Schulentwicklungsberater/-in	
			Förderschullehrer/-in	
			- als Schulentwicklungsberater/-in	
			Realschullehrer/-in	
			- als Schulentwicklungsberater/-in	
			Konrektor/-in	
			- als Schulentwicklungsberater/-in	
A 12	1	1	Amtsrat/-rätin	
A 10	2	2	Oberinspektor/-in	
	168	156	Zusammen	
<b>Leerstellen: <sup>11)</sup></b>				
			Aufsteigende Gehälter:	
A 13	3	2	Psychologierat/-rätin	
	3	2		

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Planmäßige Beamte/-innen**

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in)	1	neue Planstelle (Stellenhülle) im Rahmen des Pilotvorhabens C.A.R.E.
Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/-rätin)	5	davon 2 Verlagerung von Kapitel 07 14 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin) 3 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 (Medizinaloberrat/-rätin)	4	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/in)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	1	neue Planstelle (Stellenhülle) im Rahmen des Pilotvorhabens C.A.R.E.
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	5	Verlagerung von Kapitel 07 14 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Zusammen	16	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/-rätin)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 01
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	3	Hebung nach Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/-rätin)
Zusammen	4	

bleiben Zugänge 12

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	1
Zusammen	1

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk \* (Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung schulfachlicher Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Die Planstellen stehen ab für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig.) wurde infolge zeitlicher Erledigung geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (4 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.) wurde an den aktuellen Bestand angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (Die Planstellen stehen ab 01.08.2015 zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (Kw nach Beendigung des Pilotvorhabens C.A.R.E.) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
59.373,75	59.474,20	59.004,60

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (22.08.2013) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 5.230,3 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 197,37 (bei durchschnittl. 26,5 Std. je Beschäftigungsvolumen).

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge		Abgänge	
Neue VZE	587,16	VZE aus Verlagerungen	241,69
VZE aus Verlagerungen	13,75	Sonstige	459,67
Summe Zugänge	600,91	Summe Abgänge	701,36
Bleibt Abgang	100,45		

### Personalkostenbudget (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

#### Kapitel 0710 - 0718

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
3.218.202	3.166.308	3.104.700

davon

0710-422 11	927.313	850.630
0710-428 27	32.655	32.698
0711-422 11	317.918	353.000
0712-422 11	212.157	287.038
0713-422 11	199.415	220.000
0714-422 11	808.173	813.942
0717-422 11	376.532	253.000
0718-422 11	344.039	356.000

#### Stellen - nachrichtlich -

#### Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gem. § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ansatz 2013
57.284	56.932	56.524

#### Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen	in Prozent
0710 - Grundschulen 1)	16.673	29,11
0711 - Förderschulen	5.718	9,98
0712 - Hauptschulen 2)	3.815	6,66
0713 - Realschulen	3.588	6,26
0714 - Gymnasien	14.532	25,37
0717 - Oberschulen	6.769	11,82
0718 - Gesamtschulen	6.189	10,80
Gesamt	57.284	100,00

1) einschl. mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschl. Haupt- und Realschulen

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
			<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15+Z <sup>21)</sup>	4	4	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	4	4	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	9	9	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	1	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z <sup>2)</sup>	2	2	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14+Z <sup>22)</sup>	3	3	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14+Z <sup>22)</sup>	9	9	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14+Z <sup>22)</sup>	4	4	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	5	5	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	1	1	Förderschulrektor/-in - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -
A 14 <sup>12)</sup>	1	1	Förderschulkonrektor/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
			2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO
			4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO
			5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO
			<del>7) In Stellen für Studienräte/-rätinnen</del>
			8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO
			9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO
			10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO
			12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
			19) Im Bedarfsfall dürfen bis zu 170 Planstellen von Lehrkräften zur Finanzierung 520 zusätzlicher Anwärterstellen (siehe Kapitel 0745) gesperrt werden und bis zu 7 Planstellen zugunsten zusätzlicher Sachmittel für die Seminare.
			20) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO
			21) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
			22) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.

A 14	3	3 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	3	3 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	12	12 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	4	4 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	2	2 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	5	5 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	3	3 Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	8	8 Rektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	221	222 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	3	3 Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	2	2 Zweite Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 <sup>4) 12)</sup>	9	9 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13 <sup>5)</sup>	758	758 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13+Z <sup>4) 12)</sup>	5	5 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -
A 13+Z <sup>5)</sup>	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -

A 13+Z <sup>4)</sup>	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13	287	287 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 13 <sup>12)</sup>	5	5 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13	706	706 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
A 13	143	143 Förderschullehrer/-in
A 13	116	166 Realschullehrer/-in
A 13	100	50 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A13 <sup>12)</sup>	0	0 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540
A 12+Z <sup>8)12)</sup>	4	4 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12+Z <sup>9)</sup>	665	665 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 12+Z <sup>9)</sup>	7	7 Zweite(r) Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern -
A 12+Z <sup>10)</sup>	201	201 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12 <sup>20)</sup>	50	50 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>19)</sup>	13.202	13.206 Lehrer/-in
A 10	31	31 Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	<u>65</u>	66 Jugendleiter/-in
	16.673	16.679 Zusammen

**Leerstellen:**

A 14	10	10
A 13	93	93
A 12	<u>1225</u>	<u>1225</u>
	1.328	1.328 Zusammen

**Erläuterungen für 2015**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 13 (NBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	50	Umwandlung von A 13 (BBesO) - Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Zusammen	<u>50</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	1	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Oberrat/-rätin
Bes.-Gr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	50	Umwandlung in Realschullehrer/-in (A 13 NBesO) - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	4	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Amtsrat/-rätin
Bes.-Gr. A 10 Jugendleiter/-in	1	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in eine Verwaltungsstelle
Zusammen	<u>56</u>	
Bleibt Abgang	6	

Für folgende, gem. §§ 152 (3) bzw. 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft bzw. an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	7 Realschullehrer/-in
	1 Rektorin, Rektor - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
	<u>43 Lehrer/-in</u>
Zusammen	<u>51</u>

Einzelplan 07  
Kapitel 0711

Kultusministerium  
Förderschulen

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
			<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 15	98	98	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
A 14+Z <sup>1)</sup>	124	124	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
A 14+Z <sup>1)</sup>	1	1	Förderschulrektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 14+Z <sup>1)</sup>	104	104	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
A 14	65	65	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
A 14	119	119	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
A 14	1	1	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 14	17	17	Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in – an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –
A 13+Z <sup>2)</sup>	13	13	Förderschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 –
A 13 <sup>3)</sup>	4.983	4.763	Förderschullehrer/-in
A 12 <sup>3)</sup>	158	158	Lehrer/-in
A 11	29	30	Jugendleiter/-in – als Klassenleiter/-in an einer Förderschule –
A 10	6	6	Fachlehrer/-in – an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer –
	5.718	5.499	Zusammen

1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO  
2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO  
3) Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.



**Leerstellen:**

A 15	3	3
A 14	3	3
A 13	301	301
A 12	1	1
A 11	3	3
	<hr/>	
	311	311 Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

**Erläuterungen für 2015**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 13 Förderschullehrer/-in	220	zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung
Zusammen	<u>220</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 11 Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -	1	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Amtfrau/Amtmann
Zusammen	<u>1</u>	
Bleibt Zugang	219	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

- 5 Förderschulrektor/ -in –  
einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- 3 Förderschulrektor/ -in –  
einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
- 2 Förderschulkonrektor/ -in –  
als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiter/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- 1 Förderschulkonrektor/ -in –  
als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –

	69 Förderschullehrer/-in
	15 Lehrer/-in
Zusammen	<u>95</u>

Für folgende, gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	3 Förderschullehrer/-in
Zusammen	<u>3</u>

Einzelplan 07  
Kapitel 0712

Kultusministerium  
Hauptschulen

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
			<b>Planmäßige Beamte/-innen *</b>
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15 <sup>12)</sup>	25	25	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 <sup>12)</sup>	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	16	16	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	3	3	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	24	24	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14+Z <sup>3) 12)</sup>	0	0	<del>Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -</del>
A 14 <sup>12)</sup>	18	18	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	8	8	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	12	12	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	24	24	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 <sup>12)</sup>	22	22	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

\* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.  
2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO  
4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO  
5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO  
8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO  
9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO  
10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO  
12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.  
13) Soweit nicht Bes.-Gr. A 13 NBesO.

A 13+Z <sup>4) 12)</sup>	35	35 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13+Z <sup>4) 12)</sup>	5	5 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13+Z <sup>4) 12)</sup>	5	5 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13+Z <sup>5)</sup>	75	75 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13+Z <sup>5)</sup>	7	7 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
A 13 <sup>12)</sup>	9	9 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13	15	15 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 13	16	16 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
A 13	1	1 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 -
A 13 <sup>12)</sup>	12	12 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13	20	20 Föderschullehrer/-in
A 13	539	775 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	400	200 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12+Z <sup>9)</sup>	75	75 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

A 12+Z <sup>8)</sup>	0	0	Zweite(r) Konrektor/-in — an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —
A 12+Z <sup>9)</sup>	17	17	Zweite(r) Konrektor/-in — an einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern —
A 12 <sup>13)</sup>	200	200	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12+Z <sup>9)</sup>	1	1	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12	2.212	2.258	Lehrer/-in
A 10	15	15	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	
	3.815	3.897	Zusammen

**Leerstellen:**

A 15	1	1	
A 14	10	10	
A 13	130	130	
A 12	270	270	
	<hr/>	<hr/>	
	411	411	Zusammen

**Erläuterungen für 2015**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 13 (NBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	200	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/ -in (BBesO) - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Zusammen	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> 200	
Abgang		
Bes.-Gr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	236	davon 200 Umwandlung nach A 13 - Realschullehrer/-in (NBesO) - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - 8 Verlagerung nach Kapitel 0703 (Schulinspektion) und Umwandlung in Verwaltungsstellen 7 Abgänge aufgrund der Umstellung von G 8 auf G 9 an Gesamtschulen 21 Kapitalisierung zugunsten des monetären Budgets der Schulen (Kapitel 0710 TGr. 63) für den Ganzttag
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	46	davon 11 Verlagerung nach Kapitel 0703 (Schulinspektion) und Umwandlung in Verwaltungsstellen 9 Abgänge aufgrund der Umstellung von G 8 auf G 9 an Gesamtschulen 26 Kapitalisierung zugunsten des monetären Budgets der Schulen (Kapitel 0710 TGr. 63) für den Ganzttag
Zusammen	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> 282	
Bleibt Abgang	82	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	2 Lehrer/-in
Zusammen	2	2

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gem. § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

St. Ursula Schule in Duderstadt (kath.)  
Bonifatius-Schule II in Göttingen (kath.)  
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)  
Marienschule in Lingen (kath.)  
Johannes Schule in Meppen (kath.)  
Michaelschule in Papenburg (kath.)  
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)  
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)  
Domschule in Osnabrück (kath.)  
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)  
Franziskussschule in Wilhelmshaven (kath.)

Bezirk Hannover:

Don Bosco Schule in Hildesheim (kath.)  
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)  
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in  
Wolfsburg  
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine  
(ev.)  
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg  
(kath.)

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)  
Josephinum in Hildesheim (kath.)  
Gymnasium Twistringen (kath.)  
Ev. IGS Wunstorf

Bezirk Osnabrück

Ev. Gymnasium in Nordhorn

Für die Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

	3 Realschulrektor/ -in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –
	2 Rektor/ -in – als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
	1 Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
	1 Realschulkonrektor/ -in – als der/die ständige Vertreterin des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 360 Schüler –
	1 Zweite Realschulkonrektor/ -in – an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
	1 Konrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
	60 Realschullehrer/-in
	70 Lehrer/-in
Zusammen	<hr/> 139

Die Stellenzahl wird sich durch die im HP 2014 ausgewiesenen 48 Funktionsstellen für Schulen in kirchlicher Trägerschaft noch erhöhen.

Einzelplan 07  
Kapitel 0713

Kultusministerium  
Realschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		
	2015	2014	
			<b>Planmäßige Beamte/-innen*</b>
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15	142	144	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14+Z <sup>1)</sup>	21	21	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14+Z <sup>1)</sup>	136	136	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	0	0	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
A 14	10	10	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14	66	66	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
A 13	1.380	1.580	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	400	200	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 <sup>2)</sup>	197	197	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	1226	1226	Lehrer/-in
A 10	10	10	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch - technische Fächer -
	<u>3.588</u>	<u>3.590</u>	Zusammen

\* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.  
1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 14 BBesO.  
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.

### Leerstellen:

A 15	8	8	
A 14	15	15	
A 13	201	201	
A 12	<u>38</u>	<u>38</u>	
	262	262	Zusammen



**Erläuterungen 2015**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 13 (NBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	200	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Zusammen	<u>200</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15 Realschulrektor/-in -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -	2	Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Direktor/-in
Bes.Gr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	200	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (NBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten-
Zusammen	<u>202</u>	
Bleibt Abgang	2	

Einzelplan 07  
Kapitel 0714

Kultusministerium  
Gymnasien

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2015   2014	Stellenbezeichnung	
		<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>	
		Aufsteigende Gehälter:	
		Schuldienst	
A 16	227   227	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO 3) 3 DW 4) ku in Stellen für Studienräte/-innen 8) Von den Stelleninhabern/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZulagenVO-Lehr vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254
A 16	9   9	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasi- ums -	9) Ein Stelleninhaber/-in darf dem Verein n-21 bis längstens <del>31.01.2015</del> 31.01.2019 zugewiesen werden.
A 16	1   1	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schü- lern, wenn die oberste Jahrgangs- stufe fehlt -	12) Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden. 13) Im Bedarfsfall dürfen bis zu 205 Planstellen zur Finanzierung 700 zusätzlicher Referendarstellen (siehe Kapitel 0745) gesperrt werden.
A 15+Z <sup>1)</sup>	5   5	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer "Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden.
A 15+Z <sup>1)3)</sup>	7   7	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	17) Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i.d.F. vom 11.4.1986 eine Zulage
A 15+Z <sup>1)</sup>	226   226	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	18) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO 19) Davon 426 kw-Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos) davon 256 kw mit Ablauf des 31.01.2015 170 kw mit Ablauf des 31.07.2016
A 15+Z <sup>1)</sup>	10   10	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums -	
A 15+Z <sup>1)</sup>	6   6	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -	
A 15	5   5	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15	7   7	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	
A 15 <sup>17)</sup>	119   113	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15	237   237	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	
A 15 <sup>3)9)</sup>	868   874	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 <sup>3)8)12)14)</sup>	3.707   3.710	Oberstudienrat/-rätin	
A 13 <sup>8)13)19)</sup>	8.380   8.386	Studienrat/-rätin	
A 13	423   423	Realschullehrer/-in	
<del>A 13</del>	<del>0</del>   <del>0</del>	<del>Realschullehrer/-in</del> <del>- mit der Befähigung für das Lehramt an</del> <del>Realschulen bei einer dieser Befähigung</del> <del>entsprechenden Verwendung und bei</del> <del>Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -</del>	

A 13 <sup>4)</sup>	61	61 Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung
A 12 <sup>18)</sup>	0	0 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	<u>234</u>	<u>234</u> Lehrer/-in
	14.532	14.541 Zusammen

**Leerstellen:**

A 16	14	14
A 15	79	79
A 14	251	251
A 13	549	549
A 12	<u>9</u>	<u>9</u>
	902	902 Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

**Erläuterungen 2015**

Für naturwissenschaftlich - mathematische Projekte (z.B. XLab e.V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräften im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
<b>Zugang</b>		
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	6	Umwandlungen von A 15 - Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
Zusammen	<u>6</u>	
<b>Abgang</b>		
Bes.Gr. A 15 Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	6	Umwandlung in A 15 - Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/-rätin	3	davon 2 Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung in Psychologieoberrat/rätin 1 Verlagerung nach Kapitel 0703
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	6	davon 5 Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung Schulpsychologen 1 Verlagerung nach Kapitel 0703
Zusammen	<u>15</u>	
Bleibt Abgang	9	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft

	<u>2</u>	Studienrat/-rätin
Zusammen	2	

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,  
- den vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und  
- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen  
tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier folgende Planstellen mit veranschlagt:

	4	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
	1	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
	1	Studiendirektor/ -in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
	4	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	8	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	31	Oberstudienräte/-rätinnen
	<u>92</u>	Studienräte/-rätinnen
Zusammen	141	

Einzelplan 07  
Kapitel 0717

Kultusministerium  
Oberschulen

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
			<b>Planmäßige Beamte/-innen *</b>
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 16	3	3	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -
A15+Z	3	3	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -
A 15+Z <sup>2)</sup>	91	91	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	110	110	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	89	89	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	3	3	Oberschulrektor/-in - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -
A 14+Z <sup>3)</sup>	89	89	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14+Z <sup>3)</sup>	102	102	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14+Z <sup>3)</sup>	87	87	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 14+Z <sup>3)</sup>	3	3	Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -
A 14	75	75	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	185	185	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	4	4	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	65	65	Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -

\* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.  
1) Bis zur neuen Ämterstruktur an Oberschulen können diese Funktionsstellen auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (z.B. Didaktische Leitung) besetzt werden.  
2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.  
3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.  
4) Davon 19 kw mit Ablauf des 31.12.2015 für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.  
5) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2015 für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.

A 14 <sup>1)</sup>	0	0	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 <sup>4)</sup>	167	89	Studienrat/-rätin
A 13	1.869	1.987	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12	401	181	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>5)</sup>	<u>3.423</u>	<u>3.385</u>	Lehrer/-in
	6.769	6.551	Zusammen

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0717 Oberschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

**Erläuterungen für 2015**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.Gr. A 13 Studienrat/-rätin	78	zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen
Bes.-Gr. A 12 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	220	davon 62 zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen 40 zusätzliche Stellen für Anrechnungsstunden im Rahmen von GHR 300 118 Umwandlungen von Realschullehrer/-in (A13) BBesO - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - zur kostenneutralen Finanzierung der Stellenhebungen bei Kapitel 0718
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	38	zusätzliche Stellen für Anrechnungsstunden im Rahmen von GHR 300
Zusammen	<u>336</u>	
Abgang		
Bes.Gr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	118	Umwandlungen in Realschullehrer/-in (A12) - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - zur kostenneutralen Finanzierung der Stellenhebungen bei Kapitel 0718
Zusammen	<u>118</u>	
Bleibt Zugang	218	
Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft		
	<u>3</u>	3 Lehrer/-in
Zusammen	3	
Für folgende gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:		
		1 Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		1 Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
		1 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		1 Zweite Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
		49 Realschullehrer/-in
Zusammen	<u>43</u>	43 Lehrer/-in
	96	

Einzelplan 07  
Kapitel 0718

Kultusministerium  
Gesamtschulen

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
			<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 16	41	40	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –
A 16	7	7	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –
A 15 <sup>1)</sup>	40	39	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15 <sup>1)</sup>	5	5	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 –
A 15 <sup>1)</sup>	62	63	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
A 15 <sup>1)</sup>	22	21	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	62	63	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis zu 1.000 –
A 15	19	18	Fachmoderator/-in – für Gesamtschulen –
A 15 <sup>9)</sup>	20	11	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 15	65	65	Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
A 15	11	11	Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	40	40	Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
A 15	27	27	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –
A 15	10	10	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	4	4	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –

- 1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
- 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
- 3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
- 4) ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen.
- 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
- 6) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO
- 7) ~~Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelms-haven – Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.~~
- 8) Davon 314 kw-Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos)  
davon  
144 kw mit Ablauf des 31.01.2015  
170 kw mit Ablauf des 31.07.2016
- 9) davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2016 (Abordnung an eine Schule der Bundeswehr)



A 15	8	9 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –
A 15	1	1 Studiendirektor/-in – als Fachberater/-in in der Schulaufsicht –
A 15	2	2 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren –
A 15	61	60 Studiendirektor/-in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
A 14 <sup>2)</sup>	44	44 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 14	47	38 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 14	13	3 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	4	4 Oberstudienrat/-rätin – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	347	322 Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	157	137 Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	19	19 Oberstudienrat/-rätin
A 14	179	154 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	99	80 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	24	24 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13 <sup>3)</sup>	6	6 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13 <sup>3)</sup>	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primärbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
A 13	26	26 Rektor/-in – als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primärbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	200	180 Konrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –

A 13	152	139	Konrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 13	2.085	2.086	Studienrat/-rätin
A 13	13	13	Förderschullehrer/-in
A 13 <sup>7)</sup>	553	690	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 13 <sup>4)</sup>	12	12	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>5)</sup>	1	1	Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 12 <sup>5)</sup>	7	7	Rektor/-in - an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 -
A 12 <sup>6)</sup>	50	50	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>8)</sup>	1.637	1.637	Lehrer/-in
A 10	5	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	
	6.189	6.175	Zusammen

**Leerstellen:**

A 14	13	13
A 13	91	91
A 12	64	64
	<hr/>	<hr/>
	168	168
		Zusammen

**Erläuterungen für 2015**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 16 Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in in einer Gesamtschule mit Oberstufe –	1	Hebung von A 15+Z - Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
Bes.-Gr. A 15+Z Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin in einer Gesamtschule mit Oberstufe –	1	Hebung von A 15 - Direktorstellvertreter/ - in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –
Bes.-Gr. A 15+Z Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –	1	Hebung von A 15 - Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –
Bes.-Gr. A 15 Fachmoderator/-in – für Gesamtschulen –	1	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	9	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/ -in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	1	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	9	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –	10	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	25	davon 5 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 20 Hebungen von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	20	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	25	davon 5 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 20 Hebungen von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	19	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ - in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	20	davon 5 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 15 Umwandlungen von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in – als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	13	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen

Abgang

Bes.-Gr. A 15+Z Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –	1	Hebung nach A 16 - Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/ - in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –	1	Hebung nach A 15+Z - Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –	1	Hebung nach A 15+Z - Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –
Bes.-Gr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	137	davon 15 Umwandlung in A 13 - Konrektor/ - in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 13 Umwandlung in A 13 - Konrektor/ -in – als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 20 Hebungen nach A 14 - Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 19 Hebungen nach A 14 - Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 20 Hebungen nach A 14 - Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 20 Hebungen nach A 14- Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 10 Hebungen nach A 14 - Gesamtschulrektor/ -in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 9 Hebungen nach A 14 - Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 1 Hebung nach A 15 - Studiendirektor/ -in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - 9 Hebungen nach A 15 - Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 1 Hebung nach A 15 - Fachmoderator – für Gesamtschulen -
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	1	Verlagerung nach Kapitel 0703
Zusammen	<u>141</u>	
Bleibt Zugang	14	

Für folgende gem. § 155 (2) NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Gesamtschuldirektor/ -in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
	1	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	2	Oberstudienrat/-rätin
	7	Studienrat/-rätin
	3	Realschullehrer/-in
	8	Lehrer/ -in
Zusammen	<u>22</u>	

Einzelplan 07  
Kapitel 0720

Kultusministerium  
Berufsbildende Schulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
11.460,46	11.831,25	10.947,33

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2013) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 748,6 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 29,94 (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Zugänge

- Neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- Sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

#### Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	5,00
- Sonstige	365,79
Summe Abgänge	370,79

Bleibt Abgang 370,79

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
649.788	666.392	615.269

### STELLEN (nachrichtlich)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ansatz 2013
11.460	11.538	11.329

Einzelplan 07  
Kapitel 07 20

Kultusministerium  
Berufsbildende Schulen

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
			<b>Planmäßige Beamte/-innen</b> Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 16	133	134	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern
A 15 <sup>1)</sup>	10	10	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15 <sup>1)</sup>	135	135	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern
A 15	2	2	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern
A 15	6	6	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15	69	69	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht
A 15	138	138	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren
A 15	607	607	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
A 14 <sup>3)</sup>	2.456	2.457	Oberstudienrat/-rätin
A 13	0	0	Oberlehrer/-in bei einer Berufsaufbau- , Berufsfach- oder Fachschule
A 13 <sup>13)</sup>	1	1	Polizeioberlehrer
A 13 <sup>6)</sup>	5.750	5.777	Studienrat/-rätin
A 13 <sup>18)</sup>	11	11	Seefahrtobertelehrer/-in
A 12	74	85	Fachlehrer/-in
A 11	0	0	Jugendleiter/-in an einer berufsbildenden Schule
A 11	53	53	Fachlehrer/-in
A 11	82	82	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 <sup>9)</sup>	1.079	1.094	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 <sup>9)10)</sup>	73	88	Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 10	21	20	Regierungsobersinspektor/-in
A 9	757	766	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 9 <sup>12)</sup>	2	2	Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 7	1	1	Obersekretär/-in
	11.460	11.538	Zusammen

1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.

3) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Oberstudienrates/-rätin erhält ein(e) Tarifbeschäftigte/r eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe E 13 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 14 BBesO.

6) ~~Davon 360 kw zum 01.08.2016~~ Davon jeweils 120 kw zum 31.07.2015, 31.07.2016 und 31.07.2017.

9) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer/s Lehrerin/Lehrers für Fachpraxis oder Technischen Lehrerin/Lehrers an einer berufsbildenden Schule erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifpersonal eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe 9 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 10 NBesO.

10) ku in Bes.-Gr. A 10 NBesO (Lehrer/-in für Fachpraxis).

12) ku in Bes.-Gr. A 9 NBesO (Lehrer/-in für Fachpraxis).

13) ku nach Ausscheiden des/der Stelleninhabers/-in nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin.

18) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.

**Leerstellen:**

A 16	1	1
A 15	9	10
A 14	18	16
A 13	206	203
A 12	0	1
A 11	3	2
A 10	7	7
A 9	22	22
	<hr/>	
	266	262 Zusammen

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Erläuterungen für 2015**

Planmäßige Beamte/-innen

<b>Zugang</b>	<b>Stellen</b>	
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	46	kostenneutrale Hebung von 11 Bes.-Gr. A 12 Fachlehrer/-in und 14 Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis und 15 Bes.-Gr. A 10 Techn. Lehrer/-in und 9 Bes.-Gr. A 9 Lehrer/-in für Fachpraxis
Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis
Zusammen	<u>47</u>	
<b>Abgang</b>	<b>Stellen</b>	
Bes.-Gr. A 16 Oberstudiendirektor/-in	1	Verlagerung nach Kapitel 0701
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/-rätin	1	Verlagerung nach Kapitel 0703 auf Grund des Wegfalls der Abordnungsermächtigung aus Ziff. 7 c) der Allg. HV zu Kap. 0707-20
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	73	davon 72 zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe 1 Verlagerung nach Kapitel 0703 auf Grund des Wegfalls der Abordnungsermächtigung aus Ziff. 7 c) der Allg. HV zu Kap. 0707-20
Bes.-Gr. A 12 Fachlehrer/-in	11	Kostenneutrale Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin
Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis	15	davon 14 kostenneutrale Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin 1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in
Bes.-Gr. A 10 Techn. Lehrer/-in	15	Kostenneutrale Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin
Bes.-Gr. A 9 Lehrer/-in für Fachpraxis	9	Kostenneutrale Hebung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin
Zusammen	<u>125</u>	
Bleibt Abgang	78	

**Leerstellen**

<b>Zugang</b>		
Bes.-Gr. A 14	2	Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 13	3	Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 11	1	Mehrbedarf
Zusammen	<u>6</u>	
<b>Abgang</b>		
Bes.-Gr. A 15	1	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 12	1	Minderbedarf
Zusammen	<u>2</u>	
Bleibt Zugang	4	



Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

## Beschäftigungsvolumen und Budget

---

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
171,56	172,17	165,37

---

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

---



---

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

---

#### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>

#### Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,61
Summe Abgänge	<u>0,61</u>

bleibt Abgang 0,61

---

### PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
9.639	10.131	9.319

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>			<sup>1)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO. <sup>3)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 16	25	25	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen
A 15 <sup>1)</sup>	25	25	Studiendirektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen
A 15	4	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für das Lehramt für Sonder- pädagogik
A 15	21	21	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für die Lehrämter an Real- schulen und an Grund- und Haupt- schulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
A 14 <sup>3)</sup>	4	4	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 14 <sup>3)</sup>	21	21	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie aus- laufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
	100	100	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Planmäßige Beamte/-innen

-

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEISE				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2015	2014		
<b>Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst <sup>1)</sup></b>				
A 13 <sup>6) 7)</sup>	2.401	2.451	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	<sup>1)</sup> Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt wird.
A 12 <sup>5) 6)</sup>	1.925	2.139	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	
	<u>4.326</u>	<u>4.590</u>	Zusammen	<sup>6)</sup> Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 10 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.
Leerstellen: <sup>9)</sup>				
A 13	37	33	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	<sup>6)</sup> Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 10 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.
A 12	37	47	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	
	<u>74</u>	<u>80</u>	Zusammen	Von dieser Aufteilung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 700 Referendarstellen für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 205 Planstellen der Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) gesperrt werden.

<sup>9)</sup> kw.

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

**Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst**

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	50	infolge HV 4
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2008))	214	davon 200 infolge HV 4 14 infolge HV 10
Zusammen	264	

Abgänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018))	10
Zusammen	10
bleiben Abgänge	6

Sonstige Veränderungen:

Wegfall des Haushaltsvermerkes Nr. 4 (Insgesamt 250 kw mit Ablauf des 31.01.2014) infolge Vollzug.

Wegfall des Haushaltsvermerkes Nr. 10 (Insgesamt 14 kw mit Ablauf des 31.01.2014) infolge Vollzug.

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	4
Zusammen	4

Einzelplan 07  
Kapitel 0785

## Beschäftigungsvolumen und Budget

---

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
0,00	0,00	0,00

---

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

---

---

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

---

#### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>

#### Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>0,00</u>

bleibt Zugang 0,00

---

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
-	-	-

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0785 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>			
Stellen zu Titel 422 17: <sup>*)</sup>			
A 14 <sup>4)</sup>	2	2	Oberrat/-rätin
A 13 <sup>4)</sup>	1	1	Rat/Rätin
A 8 <sup>4)</sup>	1	1	Hauptsekretär/-in
	<u>4</u>	<u>4</u>	Zusammen
<p>*) Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 10 wächst entsprechend auf.</p> <p>4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.</p>			
Erläuterungen zum Stellenplan			

